



Waldentwicklungsplan Hohwacht 2006 – 2021

Umfassend die Gemeinden Bretzwil, Lauwil und Reigoldswil

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 688 vom 13.Mai 2008



Blick von Hundsmatt, Lauwil, nach Westen auf Geissberg, Hundsmattrücken und Ämmenegg

Bearbeitet im Auftrag des Forstamtes beider Basel von:

Hasspacher&Iseli GmbH, Olten, Beate Hasspacher

sowie

Beat Feigenwinter, Kreisforstingenieur, Projektleitung

André Minnig, Revierförster

Kartenbeilagen:

Karte Waldfunktionen

Karte Wasserschutz/Naturgefahren (Objekte mit besonderer Zielsetzung)

Karte Naturschutz/Archäologie (Objekte mit besonderer Zielsetzung)

Karte Freizeit/Erholung (Objekte mit besonderer Zielsetzung)

Karte Erschliessung

Planungsperimeter WEP Hohwacht

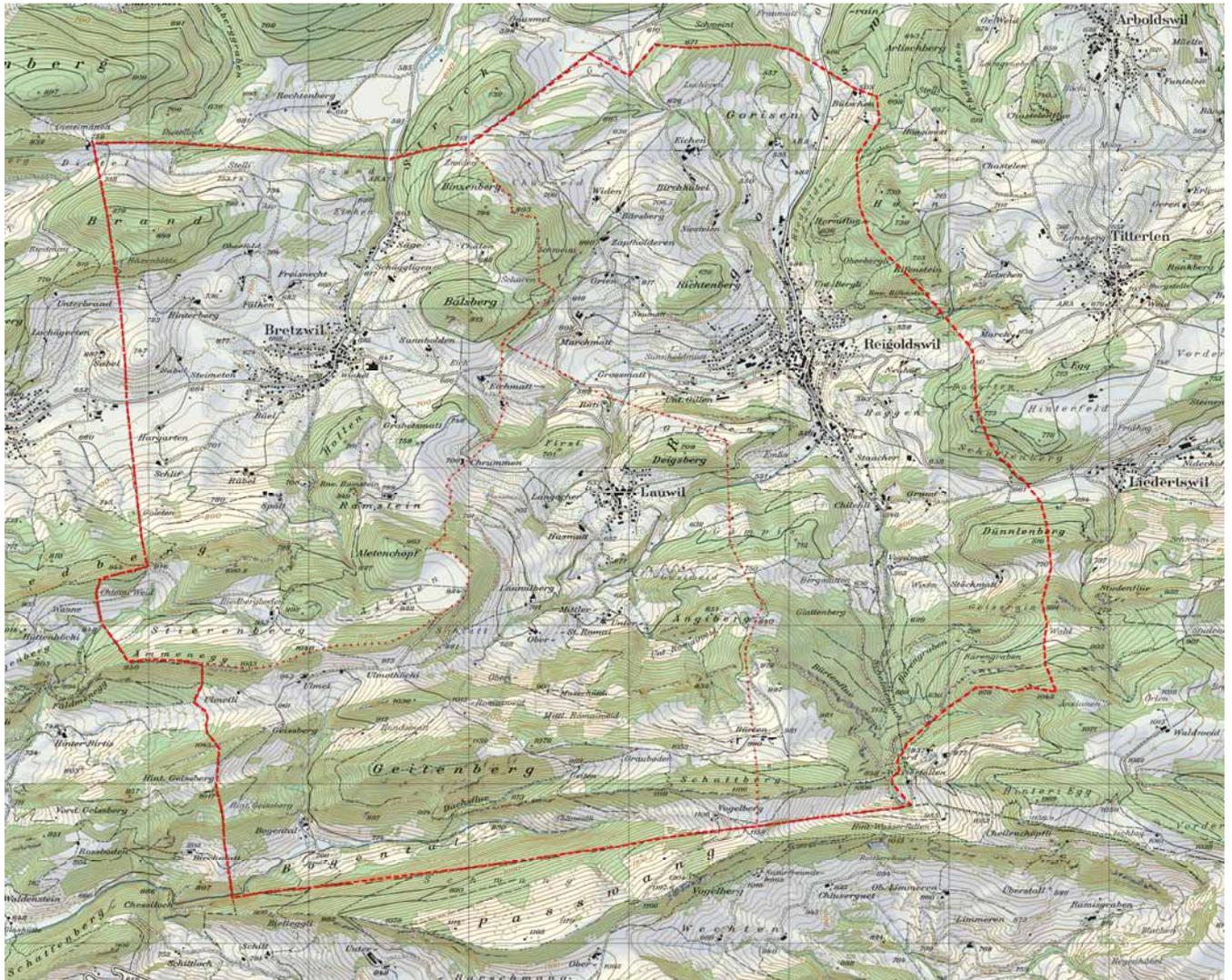


Abbildung 1: Übersicht über den Planungsperimeter des WEP Hohwacht mit den Gemeinden Bretzwil, Lauwil und Reigoldswil.

Impressum

Begleitgruppe:

Beat Feigenwinter, Kreisforstingenieur, Projektleitung
Andreas Guggisberg, Produkteverantwortlicher, Forstamt beider Basel
André Minnig, Revierförster
Werner Amport, Waldchef Bretzwil
Sabine Schaffner, Waldchefin Reigoldswil
Yvonne Schäublin, Waldchefin Lauwil
Beate Hasspacher, Hasspacher&Iseli GmbH

Mitwirkende:

Urs Bader, Lauwil
Klaus Borck, Jagdgesellschaft Lauwil
Christoph Brombacher, Umweltkommission Reigoldswil
Traugott Degen, Privatwald
Hans Dettwiler, Bretzwil
Kurt Dettwiler, Jagdgesellschaft
Thomas Dettwiler, Stall Dettwiler Reigoldswil
Karolina Dobry, Jagdschutzverein BJV
Franziska Emmenegger, Primarschule Bretzwil
Walter Flückiger, IAP Schönenbuch
Ernst Gisin, Lauwil
Hans Hägler, Jagdgesellschaft
Ursula Häring, Privatwald Ramstein
Andreas Hirsbrunner, BaZ
Franz und Esther Hossle-Hartmann, Hof Bürten
Hansjörg Jenni, Verkehrs- und Verschönerungsverein Reigoldswil
Gabriela Keller, Stall Dettwiler Reigoldswil
Werner Madörin, Wanderwege beider Basel
Urs Moritz, Jagdgesellschaft Lauwil
Bruno Pfeiffer, Bretzwil, IG Reiterinnen und Reiter Dorneck/Thierstein
Urs Pfirter, Lauwil
Hans Preiswerk, Privatwald, Hof Gorisen
Hanspeter Preiswerk, ROLV NWS
Otto Rudin, Privatwaldbesitzer
Hans-Peter Rusterholz, NLU Uni Basel
Urs Schneider, Privatwaldbesitzer
Walter Singer, Privatwaldbesitzer
Christian Tanner, Privatwaldbesitzer
Karl Martin Tanner, Privatwaldbesitzer
Helga Vogt, NVRL
Markus Vogt, Stiftung Wasserfallen
Anton Waldner, Jagdgesellschaft Reigoldswil
Martin Wenger, Pferdebesitzer Lauwil
Werner Widmer, Vogelschutzverein Bretzwil
Walter Wüthrich, Landwirt Bretzwil

GIS-Bearbeitung: Peter Wehrli, Geocad+partner AG, Liestal

Foto auf dem Titelblatt: Yvonne Schäublin, Lauwil

Inhalt

0	Zusammenfassung	6
1	Einleitung	7
1.1	Was ist ein WEP?	7
1.2	Rechtsgrundlagen	7
1.3	Planungssperimeter	8
1.4	Adressaten	9
1.5	Rechtswirkung	9
1.6	Dokumente	9
2	Leitbild für den ganzen Wald	10
3	Bewirtschaftungsgrundsätze	12
3.1	Nachhaltigkeit	12
3.2	Naturnaher Waldbau	12
3.3	Holznutzung	13
3.4	Bodenschutz	15
3.5	Schutz vor Naturgefahren	15
3.6	Natur- und Landschaftsschutz	15
3.7	Wald und Wild	16
3.8	Erholung und Freizeit im Wald	16
3.9	Sozio-ökonomische Funktionen des Waldes	17
4	Waldfunktionen	17
4.1	Einleitung	17
4.2	Vorrang Holzproduktion	19
4.3	Vorrang Naturschutz	19
4.4	Vorrang Landschaftsgliederung und -pflege	21
4.5	Vorrang Steinschlagschutz	22
4.6	Vorrang Grundwasserschutz	23
4.7	Vorrang Erholung	24
5	Objekte mit besonderer Zielsetzung	26
5.1	Holzabsatzförderung H1	27
5.2	Holznutzungen im Privatwald H2	28
5.3	Festgesetzte Waldreservate N1	29
5.4	Potenzielle Waldreservatsflächen und -verbindungen N2	30
5.5	Lebensraumaufwertung für Haselhühner N3	31
5.6	Lebensraumaufwertung für Reptilien N4	32
5.7	Ökologisch und wildbiologisch bedeutende Waldränder und -wiesen N5	33
5.8	Alt- und Totholz N6	34
5.9	Landschaftsgliederung und -pflege L1	35
5.10	Hirsch J1	36
5.11	Wald mit Vorrang Steinschlagschutz G1	37
5.12	Wasserfallengebiet E1	38
5.13	Klettern in Wald-Naturschutzgebieten E2	38
5.14	Bikerouten E3	40
5.15	Wanderwege E4	42
5.16	Reiten E5	43
5.17	Jugend-Bikeparcours Griengässli E6	44
5.18	Waldspielplatz Deigs E7	45
5.19	Öffentlichkeitsarbeit V1	46

5.20	Archäologische Schutzobjekte, historische Verkehrswege V2	47
6	Erschliessung und Wegbenutzung.....	48
6.1	Stand der Erschliessung.....	48
6.2	Erschliessung und Holzproduktion	48
6.3	Erschliessung und Erholungsnutzung	48
6.4	Unterhalt der Wege.....	49
6.5	Motorfahrzeugverbot und Signalisation	49
7	Umsetzung und Kontrolle.....	50
7.1	Umsetzungsinstrumente	50
7.2	Finanzierung	51
7.3	Nachhaltigkeitskontrolle.....	53
8	Erlass.....	56
9	Glossar (Erläuterungen forstlicher Fachbegriffe)	57
A 1	Regelungen Klettern.....	61
A 2	Archäologische Schutzobjekte im Wald	71
A 3	Basler Kletter Kodex.....	75
A 4	Verhaltenskodex für Mountainbiker	76
A 5	OL-Kompass für den Wald	77
A 6	12 Gebote für das Reiten im Wald	79
A 7	Naturverträgliche Wintertouren	80
A 8	Nutzungs- und Schutzkonzept Wasserfallen (Übersichtskarte)	81
A 9	Historische Verkehrswege.....	82

0 Zusammenfassung

Der Waldentwicklungsplan (WEP) ist eine überbetriebliche Planung, die mindestens ein Forstrevier umfasst. Der WEP stellt für das gesamte Waldareal die Abstimmung der verschiedenen Waldfunktionen sicher.

Der vorliegenden WEP befasst sich mit dem Forstrevier Hohwacht (Gemeinden Lauwil, Bretzwil und Reigoldswil) und wurde unter Mitwirkung von Gemeinden und Interessenvertretern von Juni 2006 bis März 2007 erarbeitet. Er richtet sich in erster Linie an kantonale und kommunale Behörden und soll bis ins Jahr 2021 umgesetzt sein.

Aufgrund der gesammelten und aktualisierten Planungsgrundlagen und den Anliegen der Interessenvertreter aus den Workshops wurden ein Leitbild für den Wald der Region erstellt und Bewirtschaftungsgrundsätze formuliert. Neben der nachhaltigen Holznutzung werden ein naturnaher Waldbau, die Schonung und Förderung der Naturwerte sowie die nachhaltige und rücksichtsvolle Nutzung von Wald und Landschaft als naturnahem Erholungsraum angestrebt.

Auf der Waldfunktionenkarte werden die verschiedenen Waldfunktionen lokalisiert und es werden Prioritäten aufgezeigt.

Auf den Karten Wasserschutz/Naturgefahren, Naturschutz/Archäologie sowie Freizeit/Erholung sind, thematisch gegliedert, sogenannte "Objekte mit besonderer Zielsetzung" dargestellt. Hier sind spezifische Massnahmen nötig oder es mussten Nutzungskonflikte gelöst werden. In den zugehörigen Objektblättern (Kapitel 5 im vorliegenden Bericht) werden die Ziele und Massnahmen festgehalten, ausserdem das Vorgehen und die Zuständigkeiten.

Im Kapitel "Erschliessung und Wegbenutzung" und der zugehörigen Karte werden das aktuelle Wegnetz und die zulässigen Nutzungen definiert.

Die Umsetzung des WEP erfolgt mittels der Betriebsplanung für das Revier Hohwacht, sowie in Form von Projekten, Verträgen, Bewilligungen und nicht zuletzt mittels Information und Öffentlichkeitsarbeit (Ausbildung und Sensibilisierung).

Mit einem umfassenden Kontrollsystem wird die angestrebte Waldentwicklung dokumentiert und überprüft, ob die formulierten Entwicklungsziele erreicht werden. Damit kann die ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit der Entwicklung gemessen werden.

Der vorliegenden Waldentwicklungsplan Hohwacht wurde vom Regierungsrat für 15 Jahre festgesetzt.

1 Einleitung

1.1 Was ist ein WEP?

Der WEP ist Teil der forstlichen Planung und ist das Raumplanungsinstrument im Wald auf regionaler Stufe, welches

- alle regional gültigen, relevanten Planungsgrundlagen sammelt und zusammenfasst,
- die übergeordneten Ziele und Entwicklungsabsichten der Walderhaltung und die Methoden und Rahmenbedingungen der Waldbewirtschaftung definiert,
- Konflikte erkennt, darstellt und soweit möglich löst oder Lösungswege aufzeigt,
- die Verbindung zur übrigen Raumplanung herstellt,
- raumwirksame Vorhaben im Wald und in angrenzenden Gebieten koordiniert,
- Prioritäten für das öffentliche Beitragswesen (Finanzhilfen/Abgeltungen) setzt,
- Kontrollgrößen der nachhaltigen Waldentwicklung festlegt,
- die Vorgaben für die betrieblichen Planungen liefert
- und damit als eigentliches Führungsinstrument des Forstdienstes die öffentlichen Interessen am Wald sicherzustellen sucht.

Der WEP beinhaltet Aussagen und Entwicklungsziele, die durch verschiedene Massnahmen und Instrumente umgesetzt werden. Unterschiedliche Adressaten (z.B. Behörden, Private, Vereine) sind vom WEP angesprochen und haben ihn umzusetzen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über den Wald (WaG vom 4.10.1991) verlangt, dass der Wald so zu bewirtschaften ist, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Gemäss dazugehöriger Verordnung haben die Kantone bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung über deren Ziele und Ablauf unterrichtet wird, dabei in geeigneter Weise mitwirken und diese Planungen einsehen kann.

In Ausführung der Bundesgesetzgebung bestimmt das kantonale Waldgesetz (kWaG vom 11.6.1998), dass

- die forstliche Planung den Rahmen für eine geordnete Waldbewirtschaftung und deren Abstimmung mit den nicht-forstlichen Ansprüchen an den Wald bildet (§15 Abs. 1 kWaG)
- die überbetriebliche forstliche Planung in Form der Waldentwicklungsplanung zu erfolgen hat (§15 Abs. 2 kWaG),
- die Waldentwicklungsplanung für das gesamte Waldgebiet sicherstellt, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann und dass Waldentwicklungsplanung und Raumplanung miteinander zu koordinieren sind (§16 Abs. 1 kWaG),
- der kantonale Forstdienst die Waldentwicklungsplanung unter Mitwirkung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, der Einwohnergemeinden sowie der interessierten Kreise erarbeitet (§16 Abs. 2 kWaG) 2,
- der Waldentwicklungsplan als Planungsergebnis vom Regierungsrat erlassen wird (§16 Abs. 3 kWaG),
- der Entwurf des Waldentwicklungsplanes in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist, jede Person zum Entwurf Stellung nehmen kann und die Stellungnahmen beim Erlass des WEP angemessen zu würdigen sind (§17 Abs. 1 kWaG).

Die kantonale Waldverordnung (kWaV vom 22.12.1998) regelt im Weiteren in § 24 bis § 29 Umfang und Inhalt der Planung, die Mitwirkung der Bevölkerung sowie Erlass, Benützung und Einsichtnahme.

1.3 Planungserimeter

Der Planungserimeter umfasst sämtliche Waldungen der Gemeinden Bretzwil, Lauwil und Reigoldswil (siehe Abbildung 1, Seite 2).

Der Perimeter des WEP ist identisch mit dem gleichnamigen Forstrevier.

Die 3 Gemeinden haben eine Bevölkerung von insgesamt 2'621 Personen (Stand 2004). Vom Gemeindegebiet sind 1'063 ha oder 45% Wald. Dieses Bewaldungsprozent entspricht dem Durchschnitt im Bezirk Waldenburg und liegt etwas über dem Kantonalen Durchschnitt von 42%.

Auf jeden Einwohner und jede Einwohnerin kommen 0.40 ha Wald (Kanton BL: 0.08 ha; Bezirk Waldenburg: 0.45 ha).

Eigentümer	Bretzwil [ha]	Lauwil [ha]	Reigoldswil [ha]	WEP-Region [ha]
Bürgergemeinde Bretzwil	208.27			208.27
Bürgergemeinde Reigoldswil			292.71	292.71
Einwohnergemeinde Lauwil		79.40		79.40
Einwohnergemeinde Bretzwil	0.92			0.92
Einwohnergemeinde Reigoldswil			2.61	2.61
Staatswald	0.58	0.93	10.29	11.80
Öffentlicher Wald	209.77	80.33	305.61	595.71
Privatwald [1]	24.78	101.55	83.97	210.30
Privatwald [2]	28.14	159.12	0.47	187.73
Privatwald	52.92	260.67	84.44	398.03
Total	262.69	341.00	390.05	993.74

Abbildung 2: Eigentumsverhältnisse im Planungserimeter des WEP Hohwacht (Auswertung Bestandeskarte 2005)

[1] Nicht betriebsplanpflichtige Eigentümer mit weniger als 25 ha Wald.

[2] betriebsplanpflichtige Privatwaldeigentümer (mehr als 25 ha) und Wald der Bürgergemeinde Reigoldswil in Lauwil

Weitere Daten zum Wald im Revier Hohwacht: siehe Analyse.

1.4 Adressaten

Der WEP richtet sich in erster Linie an die kantonalen und kommunalen Behörden. Die öffentlichrechtlichen und die privaten Waldeigentümer sowie die lokale Bevölkerung sind wichtige Partner bei der Umsetzung des WEP. Darum wurden sie bei der Ausarbeitung des WEP möglichst stark einbezogen.

Ergebnisse der Mitwirkung im Revier Hohwacht: siehe Analyse.

1.5 Rechtswirkung

Der Waldentwicklungsplan ist für die Behörden verbindlich. Die Behörden von Gemeinden und Kanton sind verpflichtet, bei ihren Entscheiden alle formulierten Zielsetzungen und Massnahmen zu berücksichtigen.

Für die Grundeigentümer ist der WEP nicht verbindlich. Konkrete Auswirkungen für die Grundeigentümer entstehen erst durch die Ausführungsplanungen (Betriebspläne, Zonenpläne, Verträge, Verfügungen, z.B. über Beitragsleistungen). Die Grundeigentümer sind grundsätzlich frei, solche Vereinbarungen einzugehen, können aber Rechtsanspruch für eventuelle Abgeltungen und Beiträge geltend machen (Art. 18c NHG).

1.6 Dokumente

Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung wurden die folgenden Unterlagen erarbeitet:

Dokument	Beschreibung	Einsicht auf dem Forstamt beider Basel	Einsicht bei Einwohnergemeinde
Waldentwicklungsplan (WEP)	Planungsteil mit Text und Karten (der eigentliche „Waldentwicklungsplan“, der dem Genehmigungsverfahren untersteht)	●	●
Bericht	Ablauf und Organisation der Planung, Beteiligte, Sitzungen, Aktennotizen, Protokolle	●	●
Analyse	Zusammenfassung und Interpretation der Planungsgrundlagen, Ergebnisse der Mitwirkung	●	
Planungsgrundlagen	Dokumentation und Verzeichnisse der vorhandenen Grundlagen (gemäss § 25 kWaV) Ergebnisse der Kontrollstichproben	●	

Abbildung 3: Dokumente der Waldentwicklungsplanung Hohwacht.

2 Leitbild für den ganzen Wald

Im Jahre 1999 wurden die forstpolitischen Ziele der beiden Basel von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und vom Wirtschafts- und Sozialdepartement des Kantons Basel-Stadt in einem Leitbild zum Ausdruck gebracht. Dieses Leitbild gilt auch für die WEP-Region Hohwacht:

Unser Wald ist naturnah aufgebaut.

- Der Wald verjüngt sich natürlich aus den Samen seiner Mutterbäume. Pflanzungen erfolgen nur dort, wo die Artenvielfalt erhöht, die Wertholzproduktion verbessert werden soll oder die natürliche Ansamung ausbleibt.
- Gastbaumarten werden nach den Regeln der naturnahen Waldpflege ausgewählt und gepflanzt. Grössere reine Nadelholzbestände aus der Zeit, in welcher die Holzproduktion zentrales Waldbauziel war, werden langfristig durch Pflege in naturnahe Wälder überführt.
- Die Waldpflege erfolgt schonend für Waldboden und Waldbestände. Das Befahren mit forstlichen Motorfahrzeugen beschränkt sich auf die Waldwege, Maschinenwege und Rückegassen.

Im Wald wächst der Rohstoff Holz.

- Im Wald wird so viel Holz geerntet wie jährlich nachwächst, sofern landschaftspflegerische Forderungen die Nutzung nicht einschränken.
- Das Produktionspotential des Waldes wird somit ausgeschöpft und das Holz mit ökologischem Nutzen für die Umwelt verwertet.
- Die Standortseigenschaften für den Holzzuwachs sind massgebend für eine Wert
- und Massenzholzproduktion.

Der Wald ist kein Niemandsland.

- Der Wald ist allgemein zugänglich, gehört privaten und öffentlichen Eigentümern. Sie dulden das freie Betretungsrecht der Öffentlichkeit. Für die Gesetzgebung gilt der Grundsatz "öffentliches Recht vor privatem".
- Wald verpflichtet, fordert Eigenverantwortung und Verständnis seitens der Eigentümer.

Der freie Zutritt zum Walde steht allen offen.

- Jedermann kann den Wald in der Regel ohne Erlaubnis betreten.
- Reiter und Radfahrer benützen die Waldstrassen. Spezielle Reit- und Radwege (inkl. Mountainbike-Routen) sind gekennzeichnet.
- Veranstaltungen im Wald sind möglich. Je nach Art und Grösse sind diese zum Schutz von Pflanzen und Tieren oder im Interesse des Waldeigentümers einer Bewilligungspflicht unterstellt.

Natürlicher Artenreichtum zeichnet den Wald aus.

- Der naturnah aufgebaute Wald beherbergt eine grosse Zahl von Tier und Pflanzenarten.
- Das Schaffen unterschiedlich zusammengesetzter Waldbestände fördert die Vielfalt von Lebensräumen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf jegliche Nutzung verzichtet werden.
- Die Umgestaltung von steilen Waldrändern zu stufigen mit einer Baum-, Strauch-, und Krautschicht erhöht die Artenvielfalt und vernetzt verschiedene Lebensräume.

Der Wald prägt eine Landschaft.

- Bei der Waldbewirtschaftung wird an exponierten Orten auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen. Die Schlagrichtung berücksichtigt das Landschaftsbild und die Baumarten sollen dem Standort angepasst sein.

Der Wald schützt uns vor Naturgefahren.

- Der Wald schützt die Menschen, ihre Siedlungen und Verkehrswege vor Naturgefahren wie Steinschlag, Erdbeben und Erosion. Er gleicht den Wasserhaushalt aus. Dadurch werden Hochwassergefahren gemildert.

Immissionen (Stickstoff, Feinstaub) gefährden die Lebenskraft unseres Waldes.

- Der vitale Wald trotzt bestmöglich Naturgefahren und besitzt die grösstmögliche Widerstandskraft gegen die schädlichen Immissionen unserer Zivilisation.

Der Wald beeinflusst die Umgebung positiv.

- Die Waldpflege fördert die verschiedenen Umweltwirkungen des Waldes.

Unser Wald erfüllt seine Funktionen nachhaltig.

- Der Wald soll mit seiner Vielfalt an Tieren, Pflanzen und seinen unterschiedlichen Formen den zukünftigen Generationen übergeben werden.

Für das Gebiet des WEP Hohwacht werden aus dem Mitwirkungsprozess die folgenden ergänzenden Leitideen formuliert:

- Das Gebiet ist landschaftlich und naturschützerisch ausserordentlich wertvoll. Die Naturwerte müssen langfristig erhalten und nach Möglichkeit gefördert werden. Die bestehenden Nutz- und Schutzkonzepte für Waldnaturschutzgebiete werden umgesetzt und die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Behörden wird weitergeführt.
- An einigen Orten soll die „Verwaldung“ von extensiv genutztem Landwirtschaftsland verhindert werden. Waldrandpflege und Vernetzungsmassnahmen sind auch ausserhalb der Schutzgebiete wichtig und sollen verstärkt werden. In der Gemeinde Reigoldswil sollen gemäss Richtplan alle Waldränder stufig gestaltet werden, Lauwil und Bretzwil beabsichtigen, die Pflege der Waldränder in der nächsten Zonenplanrevision festzulegen.
- Holz als Rohstoff mit Zukunft wird vermehrt genutzt. Die Holznutzung im Privatwald wird gefördert und unterstützt (Beratung, Koordination).
- Das Gebiet ist ein beliebtes Erholungs- und Ausflugsgebiet. Mittels Besucherlenkung werden die Schutzziele (Naturwerte, Landschaft, Wasser) und das Erholungsangebot aufeinander abgestimmt.
- Bei allen Erholungsaktivitäten im Wald, zum Beispiel bei Veranstaltungen und beim Festlegen von Wanderrouten, werden situationsbezogene Wildruhezonen als Rückzugsgebiete für das Wild in angemessener Grösse eingehalten.
- Die lokale Bevölkerung ist mit Wald und Natur verbunden. Dies wird mit regelmässiger Öffentlichkeitsarbeit auch weiterhin gefördert.

3 Bewirtschaftungsgrundsätze

Die nachfolgenden Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für den gesamten Wald im Perimeter. In Kapitel 4 werden zusätzlich spezifische Vorgaben für Teilflächen mit Vorrangfunktionen beschrieben und in Kapitel 5 Objekte mit besonderer Zielsetzung.

3.1 Nachhaltigkeit

Die nachhaltige Waldbewirtschaftung ist ökologisch sinnvoll, sozialverträglich und ökonomisch effizient. Sie ermöglicht die Erfüllung der Waldfunktionen (Holzproduktion, Schutz vor Naturgefahren, Naturschutz, Erholung, Gewässerschutz) heute und in Zukunft.

3.2 Naturnaher Waldbau

Der Wald wird auf der gesamten Fläche nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus bewirtschaftet (Art. 20 Abs. 2 WaG). Dies heisst im Einzelnen:

- Standortgerechte Baumartenwahl: Angestrebt werden standortgerechte Baumartenzusammensetzungen. Die Baumartenwahl entspricht den Empfehlungen zur Waldstandortskarte und den FSC-Richtlinien (Einzelne Douglasien als Gastbaumarten sind laut FSC-Richtlinien zulässig).
- Baumartenvielfalt: Die genetische Vielfalt bei den Waldbäumen wird möglichst erhalten durch Naturverjüngung und Verzicht auf allzu starke Selektion bei Pflege und Durchforstungen. Seltene Baumarten und Pionierbaumarten werden wo immer möglich stengelassen und gefördert. Es werden möglichst vielfältige und stabile Mischbestände gebildet.
- Bestandesstrukturen: Vielfalt durch Verzahnung der verschiedenen Entwicklungsstufen und verschiedene Bewirtschaftungsformen (Femelschlag und Verjüngung unter Schirm; grossflächigere Räumungen; ev. Wiederaufnahme von Stockausschlagbewirtschaftung auf geeigneten Flächen, Förderung stufiger Bestandesstrukturen auf geeigneten Standorten).
- Verjüngung: die Bestände werden in der Regel natürlich verjüngt. Ausnahmen sind in folgenden Fällen denkbar: naturfremde Baumartenzusammensetzung des Altbestandes bei fehlender standortgerechter Verjüngung; Förderung von seltenen (lichtbedürftigen) Baumarten; Ersatzaufforstungen.
- Verjüngungsflächen: Grossflächige Verjüngungen sind nur zur Förderung von Lichtbaumarten vorzusehen oder zu Gunsten von licht- und wärmebedürftigen Tier- und Pflanzenarten, ansonsten wird eine kleinflächige Verjüngung oder eine Verjüngung unter Schirm angestrebt.
- Pflege: Die Pflege der Bestände erfolgt rationell und dient der Produktion von Wertholz.

3.3 Holznutzung

Holz hat als einheimischer, natürlicher und nachhaltig produzierter Rohstoff eine grosse Bedeutung, sowohl als Nutzholz, als auch als Energieholz. Das Potenzial des Waldes als Energieholzlieferant ist bei weitem noch nicht ausgenutzt.

Die Verwendung von Holz trägt bei zum Klimaschutz, indem dadurch energieintensive Baustoffe oder fossile Energieträger ersetzt werden und beachtliche Mengen CO₂ eingespart werden können.

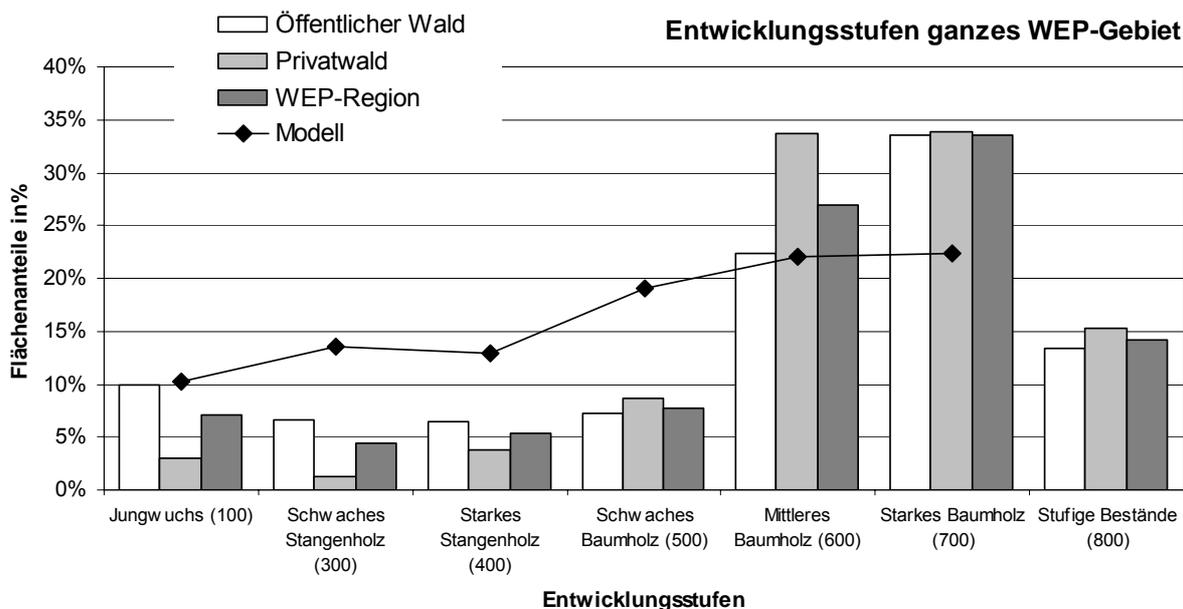


Abbildung 4: Verteilung der Entwicklungsstufen in der gesamten WEP-Region, incl. Waldreservate (Quelle: Auswertung Bestandeskarte 2006), sowie Flächennachhaltigkeitsmodell

Die Wälder im WEP-Gebiet sind tendenziell überaltert, sie weisen, verglichen mit dem Modell (Sollzustand), einen Überhang der älteren Bestände auf. Davon liegen jedoch viele in Waldreservaten. Stufige Bestände gleichen das Manko im Stangenholz/schwachen Baumholz aus, so dass die bewirtschafteten Wälder insgesamt recht nachhaltig zusammengesetzt sein dürften.

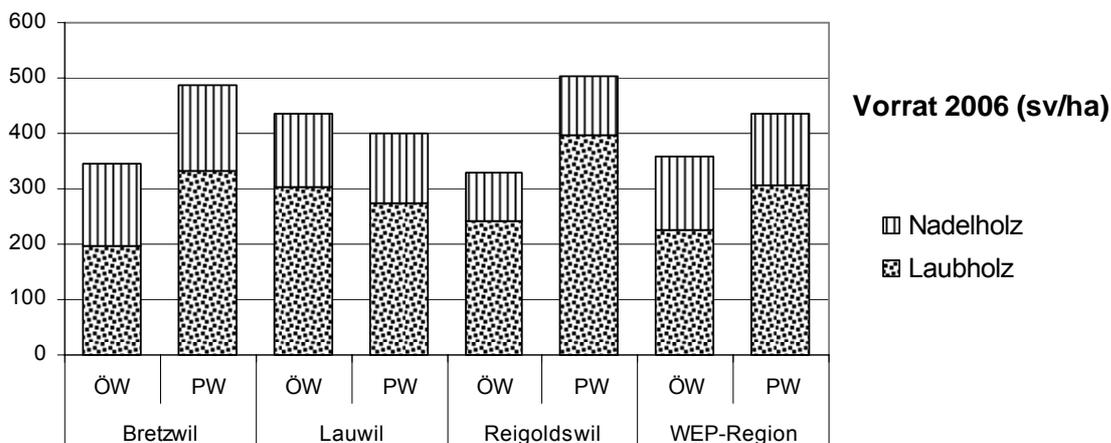


Abbildung 5: Aktuelle Holzvorräte in den Wäldern der WEP-Region, incl. Waldreservate (Quelle: KSP-Inventur 2006).

Die Vorräte sind in allen Wäldern, sowohl in den privaten wie den öffentlichen, hoch. Bei nachhaltiger Zusammensetzung wäre langfristig ein Vorrat von etwa 260-300 sv/ha zu erwarten.

Aktuelle Nutzung	Fläche	Hiebsatz bisher		Zuwachs	Nutzung letzte 10 Jahre	
		im Jahr	m3/ha		m3/ha	im Jahr
BG Bretzwil	208.3	1'200	5.8	5.1	1'150	5.5
EG Lauwil	79.4	450	5.7	5.9	405	5.1
BG Reigoldswil	382.8	1'400	3.7	5.2	1'492	3.9
WEP-Region	670.5	3'050	4.5	5.3	3'047	4.5

Abbildung 6: Zuwachs und Nutzungen in den öffentlichen Wäldern der WEP-Region (Quelle: Betriebspläne, KSP-Inventur, liegend-Kontrolle BAR-Abrechnung).

Der bisherige Hiebsatz und der berechnete Zuwachs der letzten 10-20 Jahre liegen nahe beieinander. Eine Ausnahme bildet Reigoldswil, wo der Hiebsatz bei der letzten Betriebsplanung vor rund 20 Jahren tief angesetzt wurde, da einige Waldgebiete unerschlossen waren (sie sind heute erschlossen oder stehen unter Naturschutz).

Wenn die Wälder eine nachhaltige Altersklassenstruktur hätten (siehe Abb. 4) könnten der laufende Holzzuwachs und damit das Nutzungspotential höher sein:

Nutzungspotential in m3 pro Jahr	Potential m3 pro ha	Ganzer Wald		Öffentlicher Wald		Privatwald	
		ha	m3	ha	m3	ha	m3
Bretzwil	7.7	242.35	1'850	196.64	1'500	45.71	350
Lauwil	7.4	256.78	1'900	66.11	500	190.67	1'400
Reigoldswil	7.8	354.49	2'750	270.05	2'100	84.44	650
WEP-Region	7.6	853.62	6'500	532.80	4'100	320.82	2'400

Abbildung 7: Schätzung des nachhaltigen, langfristigen Nutzungspotentiales im Wald der WEP-Region, Nutzungsverzichtsflächen ausgenommen (Grundlage: Standortskarte, Ertragstafeln).

In Zukunft kann deutlich mehr Holz genutzt werden als bisher. Das nachhaltige Nutzungspotential beträgt rund 6'500 m3 für die WEP-Region, dabei ist allerdings der Privatwald voll mitgerechnet. Voraussetzung ist, dass der Wald erschlossen und zugänglich ist.

Die Nutzungs- und Pflegeprogramme von betriebsplanpflichtigen Waldeigentümern werden vom Kanton genehmigt (§ 19 kWaG). Nicht-betriebsplanpflichtige Waldeigentümer müssen für das Schlagen von Holz eine Bewilligung des Revierförsters (§ 20 kWaG) einholen. Der Revierförster nimmt die Anzeichnung der Bäume vor (§ 38 kWaV).
siehe Merkblatt des Forstamtes Nr. 421 – 10 – 03.

Die Jungwaldpflege wird mit Beiträgen gemäss kantonalem Jungwaldpflegeprojekt gefördert.

3.4 Bodenschutz

Um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und die natürliche Verjüngung zu gewährleisten, sollen die Böden so wenig wie möglich beeinträchtigt werden:

- **Holzernte:** Es müssen bestandes- und bodenschonende Holzernteverfahren eingesetzt werden. Der bodengebundene Holztransport in Beständen soll grundsätzlich auf Rückegassen erfolgen. Nach Möglichkeit sind die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen (Ausnahmen bei vorgegebenen Lieferterminen für Rundholz). Die Rückegassen werden deshalb vor der Schlaganzeichnung markiert. In schwierigem Gelände erfolgt die Holzbringung mittels Seilkraneinsatz.
- **Freizeit und Erholung:** die Böden werden durch eine effiziente Besucherlenkung geschont. Trittschäden konzentrieren sich auf die Umgebung von Feuerstellen.

3.5 Schutz vor Naturgefahren

Der Wald übt an allen Steilhängen "Allgemeine Schutzfunktionen" aus, indem er Schutz vor Erosion, Steinschlag, Rutschungen, etc. bietet. Um diese allgemeinen Schutzwirkungen des Waldes sicherzustellen, wird im Rahmen der ordentlichen Waldpflege die Stabilität der Bestände gefördert.

Wo im Bereich von Strassen und Siedlungen (Gefahren- und Schadenpotential) erhöhte Ansprüche an die Stabilität der Bestockung und der Waldränder gestellt werden, übt der Wald "besondere Schutzfunktionen" aus, siehe Kap. 4.5 und Objektblatt G1.

3.6 Natur- und Landschaftsschutz

Die WEP-Region Hohwacht ist aufgrund ihrer naturräumlichen Gegebenheiten ein naturkundlich und landschaftlich besonders wertvolles Gebiet. Für den Kanton BL besteht ein Waldreservatskonzept, das im Revier Hohwacht bereits weitgehend umgesetzt ist (siehe Funktion/ Objektblätter). Mehrere grössere Waldreservate mit spezifischen Schutzziele tragen zur Artenvielfalt bei (Total- und Sonderwaldreservate). Im Rahmen der Waldzertifizierung ist die Ausscheidung von Waldreservaten eine Voraussetzung.

Für das ganze Gebiet gilt es folgende Aspekte zu beachten:

- **Erhaltung und Förderung von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten:**
Standorte und Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten werden wie bisher geschont, ev. durch gezielte Pflegemassnahmen aufgewertet.
Seltene einheimische Baumarten werden durch gezielte Pflege- und Durchforstungseingriffe gefördert und ev. gepflanzt.
- **Waldränder:** Ökologisch aufgewertete Waldränder, die einen mit der Landwirtschaft ausgedehnten Krautsaum aufweisen, sind wegen ihrer Vernetzungsfunktion für verschiedene Tierarten besonders wertvoll.
- **Stehendes und liegendes Totholz:** Totholz bietet vielen seltenen holzbewohnenden und holzabbauenden Tieren und Pilzen einen wertvollen Lebensraum. Abgestorbene Einzelbäume werden darum stehen gelassen, sofern davon keine Gefahr für Verkehrswege, Waldbenutzer auf Wegen, für das Forstpersonal oder für den umliegenden Waldbestand ausgeht. Astmaterial und Stammstücke sollen weder verbrannt noch weggeräumt werden. Ausnahmen bilden phytosanitäre Massnahmen (z.B. Borkenkäfer-Befallsherde). Im Bereich

von Gerinnen ist darauf zu achten, dass durch stehendes oder liegendes Totholz keine Gefahr von Verklausungen (Rückstau des Gewässers und Ansammlung von Material durch verkeilte Stämme) entsteht.

Siehe auch die "Totholz-Charta" des Forstamtes vom 19.05.2006

- Walderhaltung: Im Gebiet wachsen ökologisch wertvolle Flächen ein und werden zu Wald. Hier soll möglichst rechtzeitig eingegriffen werden; eine weitere Zunahme der Waldfläche zu Lasten der abwechslungsreichen, kleinflächigen Wald/Feldverteilung ist nicht erwünscht. Sofern möglich soll bei allfälligen Rodungen auf Realersatz verzichtet werden zugunsten von ökologischen Ersatzmassnahmen.
- Bekämpfung Neophyten: Neophyten (neu eingeschleppte Pflanzen) können sich rasch ausbreiten und die einheimische Flora verdrängen. Probleme bereiten z.Bsp. der Riesenbärenklau, das Drüsige Springkraut, der Japanknöterich oder verschiedene Cotoneaster-Arten. Diese Arten gilt es effektiv zu bekämpfen. (Bekämpfungsmassnahmen sind in den Merkblättern „Problempflanzen“ der Fachstelle Naturschutz des Kanton Zürich und des Zürcher Vogelschutzes beschrieben.)

3.7 Wald und Wild

Der Wald ist ein wertvoller Lebensraum für die heimischen Wildtiere. Bei der Waldbewirtschaftung sind die Empfehlungen gemäss Merkblatt „Rehwildbiotoppflege“ des Försterverbandes beider Basel zu berücksichtigen.

Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass das Aufkommen der einheimischen und standorttypischen Baumarten möglich ist. Insbesondere die Weisstanne wird stark vom Wild verbissen, ist aber für die Stabilität der Bestände sehr wichtig. Stellenweise wird auch der Ahorn stark verbissen.

Das Einvernehmen mit der Jagdgesellschaft ist gut. Bei der Abschussplanung wird darauf geachtet, dass der Jagddruck auf „Beutegreifer“ wie Marder, Dachs, Fuchs und Wildschwein, welche dem Haselhuhn zusetzen könnten, in Verjüngungen, in Lotharflächen und in Naturschutzflächen mit Biotoppflegemassnahmen für das Haselhuhn aufrechterhalten bleibt.

Es gibt Anzeichen, dass der Hirsch wieder ins Baselbiet einwandern könnte. Das Passwanggebiet gilt als potentielles Hirscheinstandsgebiet. Damit könnten Probleme verbunden sein, die es rechtzeitig zu erkennen gilt, siehe Objektblatt J1.

3.8 Erholung und Freizeit im Wald

Die Jurakette Ulmet - Passwang – Wasserfallen wird ganzjährig stark frequentiert als Erholungsgebiet. Die Besucher kommen aus den umliegenden Gemeinden, aber aus den Regionen Basel-Liestal, Fricktal und Olten-Jurasüdfuss. Die Wasserfallenbahn ist ein bekannter Anziehungspunkt. Im Gebiet werden verschiedene Freizeitaktivitäten ausgeübt: Wandern, Reiten, Biken, Gleitschirmfliegen, Klettern und Eisklettern. Es gibt einen Schlittel- und Trottnetweg sowie ausgeschilderte Schneeschuh-Routen und Schneeschuh-Vermietung an der Seilbahn.

Grundsätzlich ist der Wald für eine den natürlichen Verhältnissen angepasste Erholungsnutzung frei zugänglich. Aus topographischen Gründen werden hier vor allem Wege und lineare Strukturen von der Erholung beansprucht. Wenn die Erholungsnutzung so intensiv ist, dass

Schäden am Wald entstehen oder dass Konflikte zwischen den Erholungssuchenden auftreten, sind Lenkungsmaßnahmen nötig.

Die Erholungsinfrastrukturen und Wege sollen möglichst von Allen gemeinsam genutzt werden. Von den Beteiligten wird gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz erwartet, auf Verbote und polizeiliche Massnahmen wird dafür möglichst verzichtet. Bewilligungspflichtige Veranstaltungen im Wald werden von den Behörden nach Möglichkeit über das ganze Kantonsgebiet verteilt.

Bisher wurden keine Wildruhezonen ausgeschieden. Falls der Erholungsdruck aber zunehmen sollte oder vermehrt grössere Veranstaltungen im Wald stattfinden sollten, können nachträglich solche ausgeschieden werden. Bei der allfälligen Erstellung einer OL-Karte für die WEP-Region sind Jägerschaft, Forstdienst, Naturschutz und Gemeinden einzubeziehen und die Inhalte des WEP zu berücksichtigen. Dabei können heikle Zonen (z.B. Jungwald) ausgeschieden werden, die bei OL-Veranstaltungen zu meiden sind.

3.9 Sozio-ökonomische Funktionen des Waldes

Die Wälder haben in verschiedenster Hinsicht soziale, kulturelle und volkswirtschaftliche Bedeutung. Diese Aspekte werden bei der Waldbewirtschaftung beachtet:

- Erhaltung der Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten im Wald
- Förderung der Qualität der Arbeitsplätze im Wald, Sicherstellung der Arbeitssicherheit bei festangestelltem Personal und bei Unternehmern
- Förderung des Wissens über den Wald und des Verständnisses für die Waldbewirtschaftung in der Bevölkerung
- Erhaltung des Waldes als Objekt von Kunst, Forschung, Aus- und Weiterbildung; kulturelle und spirituelle Werte
- regionale Wertschöpfung
- Beitrag des Waldes zum Wohlbefinden und zur Gesundheit der Bevölkerung

4 Waldfunktionen

4.1 Einleitung

Während die vorhergehend beschriebenen Grundsätze und Waldleistungen für den ganzen Wald gelten, werden durch die sogenannte "Waldfunktionenplanung" auf Teilflächen konkrete Vorgaben mit Lokalbezug gesetzt.

Grundsätzlich erbringen alle Wälder stets verschiedene Wirkungen und Leistungen gleichzeitig (Multifunktionalität). Um Interessenkonflikte oder Überbeanspruchungen des Waldes zu vermeiden, führt die Planung eine Entscheidung über die örtlich zu erbringende prioritäre Waldleistung herbei (sogenannte "Vorrangfunktionen"). Massgebend dabei sind die Eignung des Waldes für eine bestimmte Nutzung, die Ansprüche oder Vorgaben der Öffentlichkeit, sowie die Ziele und Interessen des Waldeigentümers.

Die hier festgelegten Vorrangfunktionen sind öffentlich rechtlicher Natur und haben Priorität vor allfälligen später entstehenden privaten Ansprüchen (z.B. Erholungsnutzungen).

Die Lokalisierung der Waldleistungen und Vorrangfunktionen ist in der Waldfunktionskarte enthalten.

In der Waldentwicklungsplanung für das Revier Hohwacht wurden folgende Vorrangfunktionen ausgediegt:

Vorrangfunktion	Eigenschaften
Holzproduktion	<ul style="list-style-type: none"> Sehr gute/ gute/ mittlere Standorte, erschlossen, in der Regel Wertholzproduktion
Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> Geschützte oder schützenswerte Gebiete mit besonderen naturkundlichen Werten, die kantonale Bedeutung haben. (In den Zonenplänen der Gemeinden sind weitere Naturschutzgebiete und -objekte von kommunaler Bedeutung dargestellt, für deren Schutz und Unterhalt ist die Gemeinde zuständig).
Schutz vor Naturgefahren	<ul style="list-style-type: none"> Bestände an Steilhängen über Strassen oder Siedlungen, die Schutzwirkung gegen Steinschlag oder Rutschungen ausüben.
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> Orte, die intensiv für die Erholung genutzt werden; meist mit Erholungseinrichtungen (wie Rastplätzen, Vita-Parcours, Hütten, Restaurants etc.) oder an attraktiven, gut erreichbaren Orten (Aussicht, Parkplatz etc). Es handelt sich um lineare und punktuelle Objekte ohne grössere Flächenausdehnung.
Gewässerschutz	<ul style="list-style-type: none"> Bestehende Grundwasserschutzzonen mit Schutzverordnungen (Gewässerschutzzone S1 Fassungsbereich oder Zone S2 engere Schutzzone).
Landschaftsgliederung und -pflege	<ul style="list-style-type: none"> Wälder, Feldgehölze und Hecken die das Landschaftsbild prägen und zur Vielfalt und Vernetzung von Lebensräumen beitragen

Vorrangfunktion	Fläche	Anteil	
Holzproduktion	393 ha	40 %	1)
Naturschutz	520 ha	52 %	2)
Schutz vor Naturgefahren (Steinschlagschutz)	24 ha	2 %	
Landschaftsgliederung und -pflege	56 ha	6 %	
Erholung		-	3)
Gewässerschutz		362 ha	4)
Waldfläche gesamt	994 ha	100%	

1) incl. 42 ha potentielle Verbindungsflächen von Waldreservaten, auf denen naturnaher Waldbau betrieben wird (siehe N2)

2) davon sind rund 140 ha oder 14% bestehende Nutzungsverzichtsflächen

3) lineare und punktuelle Objekte ohne grössere Flächenausdehnung

4) Gewässerschutzzonen überlagern andere Waldfunktionen, es sind auch Nicht-Waldflächen enthalten

Abbildung 8 gibt eine Übersicht über die ausgediegteten Waldfunktionen für den WEP Hohwacht.

4.2 Vorrang Holzproduktion

Beschreibung	Diese Wälder weisen ein hohes Holznutzungspotenzial auf (Ertragsklasse I, II oder III gemäss vegetationskundlicher Kartierung), sie sind gut erschlossen und gut gepflegt (Qualität, Stabilität, Vitalität). Für die Ausscheidung ebenfalls entscheidend sind Waldeigentum und Entwicklungsstufe der Bestände.
Entwicklungsziele	In diesen Wäldern wird ein hoher Nutzholzanteil mit viel Holz von guter bis sehr guter Qualität angestrebt. Das geerntete Holz kann auf dem Markt gut abgesetzt werden und liefert dem Waldeigentümer einen Deckungsbeitrag an andere anfallende Kosten (Wegunterhalt, Jungwaldpflege etc.).
Rahmenbedingungen	Sofern es für die Holzproduktion nötig und sinnvoll erscheint und keine Gründe dagegen sprechen (z.B. Naturschutz oder Kulturgüterschutz), können in diesen Wäldern Maschinenwege und Rückegassen angelegt werden (nach dem normalen Bewilligungs-Verfahren).
Bewirtschaftung, Pflege	Die Wälder werden naturnah bewirtschaftet gemäss den Vorgaben in Kapitel 2 und 3 sowie dem Waldgesetz. Bei der Holzernte werden zweckmässige und rationelle Verfahren sowie dem Verfahren angepasste Maschinen eingesetzt, die eine hohe Wertschöpfung aus der Holzproduktion ermöglichen. Sofern sinnvoll und ökologisch verträglich, können in diesen Flächen auch Gastbaumarten beigemischt werden. Auch hier richtet sich die Baumartenwahl nach den Empfehlungen zur vegetationskundlichen Kartierung und den Richtlinien gemäss Q- und FSC-Label.
Mögliche Altholzinseln	In der Waldfunktionenkarte wurden innerhalb der Holzproduktionswälder Bereiche bezeichnet, die sich für die Ausscheidung von sogenannten Altholzinseln eignen, siehe Objektblatt N6.
Förderung	Seilkran-Beiträge durch Kanton und Bund bei Verzicht auf den Bau einer Strasse. Beiträge für Jungwaldpflege gemäss kantonalem Jungwaldpflegeprojekt.
Verweis auf Karte	Karte Waldfunktionen

4.3 Vorrang Naturschutz

Beschreibung	Das WEP-Gebiet Hohwacht ist naturkundlich und landschaftlich ausserordentlich reichhaltig und vielfältig. Verschiedene Naturobjekte (lokale bis nationale Bedeutung) stehen bereits unter Schutz. Die Unterschutzstellung erfolgte z.T. über die kommunalen Zonenvorschriften Landschaft, grösstenteils über Regierungsratsbeschlüsse. Das Waldreservatskonzept des Kantons BL weist weitere Flächen auf, wo die Unterschutzstellung bereits im Gange ist oder für spätere Zei-
---------------------	---

ten empfohlen wird.

Entwicklungsziele

Die bestehende Artenvielfalt im Wald ist für spätere Generationen generell zu erhalten bzw. zu fördern.

Seltene Waldstandorte sind möglichst ungestört zu erhalten, Baumarten entsprechend der Beschreibung "Naturwald" im Kommentar zur Standortskarte BL:

Linden - Zahnwurz - Buchenwald mit Immenblatt (Nr. 13e), Alpendost - Buchenwald mit Blaugras (13eh), Eiben-Buchenwald (Nr.17), Tannen-Buchenwald mit Weisser Segge (Nr.18*), Hirschzungen – Ahornwald (Nr.22), Lerchensporn-Ahornwald (22*), Ahorn-Lindenwald (25*), Typischer Seggen-Bacheschenwald (27a), Flaumeichenwald (38), Farn-Tannenmischwald (48), Pfeifengras-Föhrenwald (62), Schneeheide-Föhrenwald (Nr.65).

Seltene Arten (Arten der Roten Liste) in der Waldnaturschutzgebieten, die mit Pflegeeingriffen und anderen Schutzmassnahmen gefördert werden sollen:

- Pflanzen: Aurikel, verschiedene Orchideen, Moosorchis, Korallenwurz, Mondviole, Märzenglöckchen, Wintergrün, Stengelloser Enzian, Frühlingsenzian, Jura-Bärenklau, Bergföhre
- Tiere: Hohltaube, Schwarzspecht, Baumpieper, Berglaubsänger, Tannenhäher, Wanderfalke, Kolkrabe, Haselhuhn, Goldammer, Neuntöter;
Reptilienlebensraum von nationaler Bedeutung, Aspispiper und Schlingnatter, Zaun-, Berg- und Mauereidechsen;
Amphibien: Feuersalamander und Geburtshelferkröten

Wertvolle Waldstrukturen und Lebensräume wie Alt- und Totholzreiche Partien, Felsstandorte, wenig begangene Waldteile, Kulturhistorisch interessante Waldbestände (Nieder-/Mittelwald, Lesesteinhaufen, Weidgräben u.ä.) sowie besonders reichhaltige Wald-Feldübergänge werden im Rahmen der Waldnaturschutzgebiete gefördert und erhalten.

Ausführliche Angaben zu den Waldnaturschutzgebieten finden sich in den Regierungsratsbeschlüssen zur Unterschutzstellung sowie in verschiedenen kantonalen Natur-Inventaren.

Rahmenbedingungen

Der Erfolg der getroffenen Massnahmen wird periodisch überprüft und dokumentiert.

Bewirtschaftung, Pflege

Die Waldpflege ist auf die vorhandenen Naturwerte ausgerichtet. Anlässlich der kantonalen Unterschutzstellung werden spezifische Pflegepläne ausgearbeitet.

Da das Gebiet wertvolle Reptilienpopulationen beherbergt, sind z.B. Lichtungen auf geeigneten Standorten eine sehr wichtige Massnahme, die auch licht- und wärmebedürftigen Pflanzen Lebensraum bietet.

Andere Arten sind auf Althölzer und Reservatsflächen mit Nutzungsverzicht angewiesen, wo genug Totholz vorhanden ist.

Die Pflege der Waldränder schafft strukturreiche Übergänge vom Of-

fenland zum Wald und wichtige Vernetzungsachsen. Kleinstrukturen wie Asthaufen und Lesesteinhaufen werden nach Möglichkeit geschaffen oder erhalten.

Pflanzungen sind nur vorzusehen, sofern sie zum Erreichen des Naturschutzziels notwendig sind.

Förderung	Die Abgeltungen nach Wald- (Art 49 WaV, § 49 kWaV) und Natur- und Landschaftsschutzgesetz (§§ 17 und 18 NLG) gelten für angepasste und eingeschränkte Nutzungen oder erschwerte Bewirtschaftung von Naturschutz- und ökologischen Ausgleichsflächen. Sie werden an alle Bewirtschafter solcher Lebensräume ausbezahlt. Vergütungen an Naturschutzmassnahmen im Wald werden nach § 2 der entsprechenden Regierungsrats-Verordnung ausbezahlt. Die Vergütungsberechtigung durch kantonale Pflege- oder Bewirtschaftungsbeiträge sind in den §§ 4 bis 10 der VO aufgeführt.
Verweis auf Karte	Karte Waldfunktionen Karte Naturschutz/Archäologie (Objekte mit besonderer Zielsetzung)

4.4 Vorrang Landschaftsgliederung und -pflege

Beschreibung	Feldgehölze, Bachuferbestockungen und kleinere Wälder, die die Landschaft gliedern und Lebensräume vernetzen. Sie sind sowohl aus ästhetischen wie auch aus ökologischen Gründen wichtig und bereichernd.
Entwicklungsziele	Diese Gehölze sollen erhalten bleiben und weder gerodet werden noch auf das angrenzende Grünland auswachsen. Pflegeeingriffe werden mit Rücksicht auf das Landschaftsbild vorgenommen.
Rahmenbedingungen	Zonenplan Landschaft, kommunale Planung.
Bewirtschaftung, Pflege	Die Pflege der Gehölze schafft strukturreiche Übergänge vom Offenland zum Wald und wichtige Vernetzungsachsen. Kleinstrukturen wie Asthaufen und Lesesteinhaufen werden nach Möglichkeit geschaffen oder erhalten, seltene Baum- und Straucharten gefördert. Die Pflegeeingriffe erfolgen mit Rücksicht auf das Landschaftsbild.
Förderung	Wo keine Förderung durch den Kanton im Rahmen von Naturschutzmassnahmen erfolgt, ist die Gemeinde zuständig.
Verweis auf Karte	Karte Waldfunktionen

4.5 Vorrang Steinschlagschutz

Beschreibung	<p>Bestände an Steilhängen oberhalb von wichtigen Verkehrsachsen (Strasse, Bahn) und Siedlungen, die Schutzwirkung gegen Steinschlag oder Rutschungen ausüben.</p> <p>Bei Wäldern mit "erhöhter Schutzfunktion" überlagern sich ein grosses Schaden- und Gefahrenpotential, der Wald kann diese Risiken mindern (Kreisschreiben 8 BAFU).</p>
Entwicklungsziele	<p>Nachhaltig stabile, dauerhafte und ev. stufige Bestockungen schützen die Schutzobjekte. Schwere Bäume und die Gefahr von Bodenaufreissen durch die Aushebelung von Wurzeltellern werden vermieden.</p> <p>Keine Personenschäden und nur geringe Sachschäden unterhalb dieser Wälder.</p>
Rahmenbedingungen	<p>Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion ist zuständig für die Anordnung von Massnahmen zur Sicherung der Anrissgebiete von Rutschungen, Erosions- oder Steinschlaggebieten sowie für die Anordnung einer minimalen Waldpflege, wo es die Schutzfunktion erfordert (§ 20 KWaV).</p>
Bewirtschaftung, Pflege	<p>Kleinflächige Naturverjüngungen sind anzustreben und Blössen nach Möglichkeit zu vermeiden. Hierzu sind Nachpflanzungen mit geeigneten Baumarten möglich.</p> <p>Durch regelmässige Pflege und Verjüngung werden stabile Bestände geschaffen und eine Überalterung wird verhindert.</p>
Förderung	<p>Die Förderung von Massnahmen in Wäldern mit Vorrang Schutz vor Naturgefahren erfolgt über Waldbauprojekte (Waldbau C). Die Kostenträger sind Bund, Kanton und Nutzniesser.</p>
Verweis auf Karte	<p>Karte Waldfunktionen Karte Wasserschutz/Naturgefahren (Objekte mit besonderer Zielsetzung)</p>

4.6 Vorrang Grundwasserschutz

Beschreibung	<p>Waldbestände in den Grundwasserschutzzonen S1 (Fassungsbe- reich), S2 (engere Schutzzone) und S3 (weitere Schutzzone).</p> <p>In sämtlichen Wäldern, die der Zone S1 oder der Zone S2 zugehören, hat der Grundwasserschutz gegenüber den anderen Waldfunktionen Vorrang.</p>
Entwicklungsziele	<p>Die Waldbewirtschaftung fördert eine gute Qualität des Quell- und Grundwassers. Die Waldbestände sind stabil, vital und weisen keine grossflächigen Blössen auf.</p>
Rahmenbedingun- gen	<p>Die Schutzreglemente für die Quellwasserfassungen sind einzuhalten. Sie werden von den Gemeinden erlassen.</p>
Bewirtschaftung, Pflege	<p>Baumarten und Mischungsverhältnisse werden den Empfehlungen zur Standortskarte entsprechend gewählt. Laubhölzer sind Nadelhölzern vorzuziehen: Sie wurzeln tiefer, so dass sie dem Boden mehr Nitrat entziehen können. Zudem wirkt die gut abbaubare Streu der Boden- versauerung (hervorgerufen durch hohe Nitrateinträge) entgegen.</p> <p>Die Dauerwaldbewirtschaftung ist eine ideale Bewirtschaftungsform für Grundwasserschutzzonen, da sie eine dauernde Bestockung ohne Blössen und einen optimalen Entzug des Nitrats aus dem Boden er- möglicht.</p> <p>Das Ausbringen von chemischen Mitteln ist verboten. Die Verwendung biologisch abbaubarer Kraft- und Schmierstoffe ist Pflicht.</p>
Förderung	<p>Die quantifizierbaren Sonderleistungen der Waldbesitzer sollen in Zu- kunft im Betriebsplan bzw. Massnahmenplan nachgewiesen und von der öffentlichen Hand abgegolten werden.</p>
Verweis auf Karte	<p>Karte Waldfunktionen Karte Wasserschutz/Naturgefahren (Objekte mit besonderer Zielset- zung)</p>

4.7 Vorrang Erholung

Beschreibung

Der südliche Teil des WEP-Gebietes mit seinen naturräumlichen und landschaftlichen Reichtümern und Schönheiten ist ein stark frequentiertes Erholungs- und Ausfluggebiet (s. auch 3.8). Die Wasserfallenbahn ist ein Anziehungspunkt für das Publikum.

Im Gebiet werden verschiedene Freizeitaktivitäten ausgeübt: Wandern, Reiten, Biken, Gleitschirmfliegen, Klettern und Eisklettern; es gibt einen Schlittel- und Trottinweg sowie ausgeschilderte Schneeschuh-Routen und Schneeschuh-Vermietung an der Seilbahn.

Aus topographischen Gründen werden vor allem Wege und lineare Strukturen von der Erholung beansprucht. Der Druck auf die Natur bzw. das Wild ist stellenweise sehr gross und soll nicht mehr weiter zunehmen.

Diskussionen in den Workshops zeigten, dass die immer vielfältigeren Freizeitbeschäftigungen zu unterschiedlichen bis gegenläufigen Ansprüchen bzw. zu Unklarheiten über die bestehenden Regelungen führen können. Entstehende Konflikte verlangen konzeptionelle Lösungen, bei denen die verschiedenen Interessen nebeneinander stattfinden können, ohne dass dabei der Wald überlastet wird.

In der Waldentwicklungsplanung wurden Orte mit Vorrangfunktion Erholung ausgeschieden, zudem wurde das Wegnetz für die verschiedenen Freizeitaktivitäten überprüft. Es handelt sich um lineare und punktuelle Objekte ohne grössere Flächenausdehnung.

Entwicklungsziele

Die Vorrangflächen Erholung sind möglichst stabil und attraktiv bestockt, Schäden an Boden und Bäumen halten sich in Grenzen. Sie stehen den Erholungssuchenden in sauberem Zustand zur Verfügung.

Die Wege werden ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt.

Die Erholungsnutzung findet weitgehend auf den Vorrangflächen und dem Wegnetz statt.

Rahmenbedingungen

Grosse Veranstaltungen im Wald bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Betrifft eine bewilligungspflichtige Veranstaltung mehrere Einwohnergemeinden, entscheidet der Kanton über das Gesuch (§ 8 kWaG). Bei Veranstaltungen im Wald sind Jungwälder besonders zu schonen, da sie wichtige Deckung für das Wild bieten.

Unterstände, Rastplätze, Sportparcours (z.B. fest installierte Kletterrouten) etc. sind nichtforstliche Kleinbauten und –anlagen gemäss § 15 Abs. 2 kWaV. Diese benötigen sowohl eine raumplanerische Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG als auch eine Baubewilligung nach § 92 RBV durch den Gemeinderat. Die Ausnahmebewilligung bedarf der Zustimmung des Forstamtes (§ 15 Abs. 3 kWaV).

An Orten mit zu hohem Erholungsdruck sind Schutzmassnahmen für den Wald und seine Bewohner bis zur Einschränkung des Betretungsrechts möglich.

Bewirtschaftung, Pflege	<p>Die Bewirtschaftung ist in erster Linie auf die Sicherheit und die Attraktivität für die Erholungssuchenden ausgerichtet. Gefährliche Dürrständer entlang von Wegen und bei Erholungseinrichtungen werden entfernt.</p> <p>Attraktive Waldbilder werden gezielt gefördert. Dabei spielt die Waldrandpflege eine wichtige Rolle: Ein vielfältiger Waldrand bietet dem Betrachter Blütenreichtum, Früchte, im Herbst verschieden farbige Blätter und eine Vielfalt von Tieren zum Beobachten.</p> <p>Bestehende und weiterhin genutzte Infrastrukturen (Waldhütten, Bänke, Feuerstellen etc.) werden unterhalten.</p>
Förderung	<p>Die Einwohnergemeinden können Erholungseinrichtung fördern. Verantwortlich sind in der Regel private Vereinigungen. Den vermehrten Aufwand für die Erholungsnutzung tragen die Einwohnergemeinden.</p>
Verweis auf Karte	<p>Karte Freizeit/Erholung (Objekte mit besonderer Zielsetzung) Karte Erschliessung</p>

5 Objekte mit besonderer Zielsetzung

Wo die Bestimmungen zu den Vorrangfunktionen nicht ausreichen, d.h. spezifischere Zielsetzungen bestehen, werden Objekte mit besonderer Zielsetzung ausgeschieden.

Diese sind, sofern sie sich auf bestimmte Orte im Wald beziehen, auf den Karten „Objekte mit besonderen Zielsetzungen“ aufgeführt.

H1	Holzabsatzförderung
H2	Holznutzungen im Privatwald (Förderung, Zusammenarbeit...)
N1	Festgesetzte Waldreservate
N2	Potenzielle Waldreservatsflächen und -verbindungen
N3	Lebensraumaufwertung für Haselhühner
N4	Lebensraumaufwertung für Reptilien
N5	Ökologisch und wildbiologisch bedeutende Waldränder und -wiesen
N6	Altholz und Totholz im Wald
L1	Landschaftsgliederung und -pflege
J1	Hirsch
G1	Steinschlag – Schutzwald
E1	Wasserfallengebiet
E2	Klettern in Wald-Naturschutzgebieten
E3	Bikerouten
E4	Wanderwege
E5	Reitwege
E6	Jugend-Bikeparcours Griengässli
E7	Waldspielplatz Deigs
V1	Öffentlichkeitsarbeit
V2	Archäologische Schutzobjekte, Historische Verkehrswege

5.1 Holzabsatzförderung

H1

Lage / Ort (Menge):	Ganzes WEP-Gebiet, keine spezielle Zone ausgeschieden.		
Ausgangslage:	Durch die schlechte Lage auf dem Holzmarkt wurde in den vergangenen Jahrzehnten wenig Holz genutzt. Obwohl es jetzt Anzeichen für eine verstärkte Nachfrage gibt, muss für eine nachhaltige Nutzung und gute Absatzmöglichkeiten gesorgt werden.		
Ziele:	<p>Holz hat eine wichtige Bedeutung als einheimischer Rohstoff und ist ein bedeutender Energieträger.</p> <p>Die öffentliche Hand setzt vermehrt auf den Rohstoff Holz. Es wird ausschliesslich einheimisches Holz verwendet.</p> <p>Die Waldeigentümer haben zuverlässige Abnehmer für ihr Holz. Der Rohstoff wird effizient weiterverarbeitet.</p> <p>Regionale Arbeits- und Ausbildungsplätze im Bereich Wald/Holz sind vorhanden.</p>		
Umsetzung:			
	Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
	Bei öffentlichen Bauvorhaben ist immer eine Holz-Variante zu prüfen. Die Einwohnergemeinden setzen sich für die Verwendung von Holz aus der Region ein.	Gemeinderat	laufend
	Die Holzenergie ist zu fördern. Den Gemeinden kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Sie prüfen die Möglichkeiten weitere Holzheizungen zu installieren bzw. zu erweitern und deren Einrichtung finanziell zu unterstützen.	Gemeinderat	laufend
	Alle Möglichkeiten für Holzwerbung sind zu nutzen: z. B. Waldführungen, Weihnachtsbaumverkauf, Brennholzverkauf.	Forstbetrieb	laufend
Beteiligte:	Einwohner- und Bürgergemeinden, Revierförster, evtl. Private		
Koordination:	-		
Kosten / Finanzierung:	Einwohnergemeinden		
Grundlagen:	-		

5.2 Holznutzungen im Privatwald

H2

Lage / Ort (Menge):	Ganzes WEP-Gebiet, keine spezielle Zone ausgeschieden.	
Ausgangslage:	<p>Die Privatwälder sind noch stärker unternutzt als die öffentlichen Wälder. Vor allem für den kleinen Privatwald ist es aufwendig, effiziente Schläge durchzuführen und Holz auf den Markt zu bringen.</p> <p>Zudem ist es sehr aufwendig, kleine Privatwälder in kantonale Förderprojekte einzubeziehen (Naturschutzgebiete, Waldrandpflege u.a.).</p> <p>Für Waldeigentümer mit 25 ha Wald und mehr besteht eine Betriebsplanpflicht.</p>	
Ziele:	<p>Förderung und Unterstützung der Holznutzungen im Privatwald, in den Bereichen Zusammenarbeit, Beratung, Logistik, Verkauf, Unternehmereinsätze</p> <p>Bildung von Bewirtschaftungseinheiten</p>	
Umsetzung:		
	Arbeitsschritt	Verantwortung
	laufendes Projekt des Waldwirtschaftsverbandes beider Basel	Revierförster
		Termin
		offen
Beteiligte:	Waldeigentümer, Revierförster, Kreisforstingenieur	
Koordination:	Anzeichnung, Schlagbewilligung via Revierförster	
Kosten / Finanzierung:	Waldwirtschaftsverband beider Basel, Kanton, Waldeigentümer	
Grundlagen:		

5.3 Festgesetzte Waldreservate

N1

Lage / Ort (Menge):	<p>Bretzwil: Häxenblätz-Brangboden, Binzenberg-Schweini, Balsberg, Ramstein-Aleten, Riedberg-Stierenberg, Ämmenegg-Ulmet</p> <p>Lauwil: Bogental-Geiten, Eggholz, Flühli, Hohwacht, Muniloch, Deigsberg, Ariflue, Bürten, Ulmet</p> <p>Reigoldswil: Widenhölzli, Rifenstein, Gillen, Baberten, Geissrain, Bürtenflue, Bärengraben-Schelmenloch, Schattberg, Änzianen</p>														
Ausgangslage:	<p>Das Waldreservatskonzept ist im Revier Hohwacht bereits umgesetzt, bis auf einige längerfristig zu realisierende Ergänzungen. Es bestehen für jedes Gebiet detaillierte und mit den Betroffenen ausgehandelte Schutz- und Pflegekonzepte. Der WEP greift hier lediglich die bereits realisierten Sachverhalte der Vollständigkeit halber auf.</p> <p>In der Mitwirkung wurden für verschiedene Gebiete verstärkte Pflegeeingriffe/ Lichtungen vorgeschlagen, zur Verhinderung der Verwaldung angrenzender Magerwiesen und zur Aufwertung von felsigen Reptilienlebensräumen (Gillenfluh, Spitze Fluh, Weiden Ramstein, unt. Romaiweide, Grube Balsberg).</p>														
Ziele:	Die Schutzziele sind in den jeweiligen Schutzverordnungen und Pflegeplänen festgehalten.														
Umsetzung:	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Arbeitsschritt</th> <th>Verantwortung</th> <th>Termin</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsetzung der Schutz- und Pflegeplanungen</td> <td>Revierförster, Kreisforstingenieur</td> <td>laufend</td> </tr> <tr> <td>Einhalten der Schutzbestimmungen</td> <td>alle</td> <td>immer</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin	Umsetzung der Schutz- und Pflegeplanungen	Revierförster, Kreisforstingenieur	laufend	Einhalten der Schutzbestimmungen	alle	immer			
Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin													
Umsetzung der Schutz- und Pflegeplanungen	Revierförster, Kreisforstingenieur	laufend													
Einhalten der Schutzbestimmungen	alle	immer													
Beteiligte:	Revierförster, Kreisforstingenieur, Waldeigentümer, Naturschutzfachstelle														
Koordination:	Gemeinde- und Kantonsübergreifend														
Kosten / Finanzierung:	Programm Naturschutz im Wald (Kanton Basel-Landschaft), die Abgeltungen sind bereits erfolgt. Unterhalt und Pflege werden durch den Kanton finanziert.														
Grundlagen:	<p>Waldreservatskonzept beider Basel</p> <p>Schutz- und Pflegepläne sämtlicher Waldreservate.</p> <p>Regierungsratsbeschlüsse und Schutzverordnungen zu den einzelnen Waldreservaten (Verzeichnis siehe Analyse , Kapitel 1)</p>														
Verweis auf Karte	<p>Karte Waldfunktionen</p> <p>Karte Naturschutz/Archäologie (Objekte mit besonderer Zielsetzung)</p>														

5.4 Potenzielle Waldreservatsflächen und –verbindungen N2

Lage / Ort (Menge):	Bretzwil: Asp, Höll, Riedberg Nord, Heidenstatt Lauwil: Muniloch Reigoldswil: Bärengraben bis Grenze Waldenburg, Vernetzungsflächen Schattberg, Schelmenloch												
Ausgangslage:	Die genannten Flächen haben kantonale Bedeutung und sind im Waldreservatskonzept beider Basel als potenzielle Reservatsflächen beschrieben, dabei wird nicht unterschieden zwischen Sonderwald- und Totalwaldreservaten. Die Flächen sind lediglich als geeignete Flächen zu verstehen, Grösse und Auflagen wurden noch nicht mit den Betroffenen ausgehandelt.												
Ziele:	Längerfristig: Mit den Beteiligten ausgearbeitete Schutz- und Pflegekonzepte liegen vor und werden vom Regierungsrat festgesetzt. Die Abgeltungen erfolgen an die beteiligten Waldeigentümer. Mittelfristig: Holzproduktion verbunden mit der Förderung von Naturwerten und attraktiven Waldbildern, insbesondere im Wasserfallengebiet. Die Flächen, auf denen heute Waldbau mit dem Ziel der Wertholzproduktion betrieben wird, stehen in Zukunft nicht als Nutzungsverzichtsflächen zur Verfügung, jedoch für andere Naturschutzziele.												
Umsetzung:	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Arbeitsschritt</th> <th>Verantwortung</th> <th>Termin</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Pflege und Bewirtschaftung</td> <td>Revierförster</td> <td>laufend</td> </tr> <tr> <td>Ausarbeiten von Schutz- und Pflegekonzepten</td> <td>Kreisforstingenieur</td> <td>Ende WEP-Periode</td> </tr> <tr> <td>Festsetzung mittels Regierungsratsbeschluss</td> <td>Kreisforstingenieur</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin	Pflege und Bewirtschaftung	Revierförster	laufend	Ausarbeiten von Schutz- und Pflegekonzepten	Kreisforstingenieur	Ende WEP-Periode	Festsetzung mittels Regierungsratsbeschluss	Kreisforstingenieur	
Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin											
Pflege und Bewirtschaftung	Revierförster	laufend											
Ausarbeiten von Schutz- und Pflegekonzepten	Kreisforstingenieur	Ende WEP-Periode											
Festsetzung mittels Regierungsratsbeschluss	Kreisforstingenieur												
Beteiligte:	Forstamt beider Basel, Waldeigentümer, Revierförster, Naturschutzfachstelle, Jagdgesellschaft, Sportamt, Einwohnergemeinde												
Koordination:	Gemeinde- und Kantonsübergreifend												
Kosten / Finanzierung:	Unterschutzstellung: Programm Naturschutz im Wald (Kanton Basellandschaft)												
Grundlagen:													
Verweis auf Karte	Karte Waldfunktionen Karte Naturschutz/Archäologie (Objekte mit besonderer Zielsetzung)												

5.5 Lebensraumaufwertung für Haselhühner

N3

Lage / Ort	Ganzes Revier.		
Ausgangslage:	<p>Haselhühner sind essentiell von der Art der Waldbewirtschaftung abhängig. In Waldgebieten wo das Haselhuhn noch vorkommt oder die an Vorkommen in Nachbarkantonen angrenzen, muss seine Erhaltung Priorität haben, da eine Wiederbesiedlung möglich ist. Beobachtungen von Haselhühnern am Beretenchof (Mümliswil, 1995) unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Langenbruck, eine in der Oerlen (Liedertswil, 1995), eine im Unterwald (Hägendorf, 1993) und eine im Rain (Egerkingen, 1992).</p> <p>Lebensraumsprüche: 30 bis 40 ha pro Paar; maximale Distanzen zwischen zwei günstigen Habitaten (Lebensräumen) im Wald ca. 2 km. Das Haselhuhn benötigt Pionierflächen, insbesondere für die Aufzuchtzeit (Windwurf- und Verjüngungsflächen, Strauchschicht in Felsnähe oder Hochstaudenfluren).</p>		
Ziele:	Aufwertung des Waldes als potenzieller Lebensraum für Haselhühner. Das Haselhuhn ist hierbei eine „Flagschiff-Art“ für arten- und strukturreiche Wälder. Viele weitere Tier- und Pflanzenarten sollen davon profitieren, z.B. Schmetterlings- und Insektenarten, die ebenfalls auf kätzchentragende Pionierbaumarten angewiesen sind.		
Umsetzung:			
	Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
	Förderung und Erhaltung von Nahrungspflanzen (Heidelbeere, Vogel- und Mehlbeere, Weiden, Zitterpappeln, Birken, Erlen)	Revierförster	laufend
	Mit starken forstlichen Eingriffen Licht auf den Waldboden bringen, Schlaggrößen erhöhen. Pioniergehölze bei der Jungwaldpflege fördern, Freistellen von tief besteten Fichten oder Tannen als Schlaf- und Versteckplatz.	Revierförster	laufend
	Keine Pflegeeingriffe während der Brutzeit von Mitte April bis Mitte Juli in Gebieten, wo das Haselhuhn vermutet wird.	Revierförster	laufend
	Störungen durch Erholungssuchende und Sportler kanalisieren und in der Brutzeit von Mitte April bis Mitte Juli gezielt Störungen reduzieren.	Revierförster, Forstamt, Jagdgesellschaft, Einwohnergemeinden	laufend
Beteiligte:	Forstamt beider Basel, Revierförster, Waldeigentümer, Naturschutzfachstelle		
Koordination:	allenfalls grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Forstdienst und Waldeigentümern im Kanton Solothurn		
Kosten / Finanzierung:	Programm Naturschutz im Wald (Kanton Basel-Landschaft)		
Grundlagen:	Ornithologisches Inventar beider Basel BUWAL (2001): Haselhuhn und Waldbewirtschaftung. Vollzug Umwelt, 23 S. Merkblatt Wildforschung Nr. 1 „Dem Haselhuhn helfen“, Aulendorf 1993		
Verweis auf Karte	Karte Naturschutz/Archäologie (Objekte mit besonderer Zielsetzung)		

5.6 Lebensraumaufwertung für Reptilien

N4

Lage / Ort (Menge):	Verschiedene Gebiete (in- und ausserhalb von kantonalen Schutzgebieten)	
Ausgangslage:	<p>Die ehemals unbewaldeten oder stark besonnten Lebensräume von Reptilien im Wald verdunkeln durch die abnehmende Holznutzung immer mehr. Ein weiterer Grund für den Rückgang der Reptilien ist die Intensivierung der Landwirtschaft. Damit gehen lebenswichtige Biotope für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Reptilien verloren. Es handelt sich um Aspiviper, Schling- und Ringelnatter, Zaun-, Wald- und Mauereidechse.</p> <p>Im WEP-Gebiet Hohwacht liegen verschiedene geeignete Flächen in bestehenden Naturschutzgebieten (Ryfenstein, Bärengaben, Wasserfallen, Spitze Fluh u.a.). Im übrigen Wald haben südexponierte Waldränder und felsige Waldpartien ein grosses ökologisches Aufwertungspotenzial und sind wichtig für die Vernetzung.</p> <p>Lebensraumansprüche: Sonnenplätze, Steinschuttfuren, Ast- und Laubhaufen, Trockensteinmauern und Steinhaufen mit lockerer Pioniervegetation und vielen Schlupfwinkeln (Felsspalten) als frostsicheres Winterquartier. Eiablageplätze für Ringelnattern.</p>	
Ziele:	Freihalten und sicherstellen einer genügenden Besonnung der Lebensräume für Reptilien.	
Umsetzung:		
	Arbeitsschritt	Verantwortung
	Starkes Auslichten der Felsfüsse, Geröll- und Steinfluren als Lebensraum für Reptilien.	Revierförster
	Kontinuierliche Waldrandpflege: Auflichten des Übergangs Wald-Offenland.	Revierförster
	Förderung von Kleinstrukturen (Ast- und Steinhaufen) zu Gunsten der Reptilien.	Revierförster, Naturschutzvereine
	Termin	laufend
		laufend
		laufend
Beteiligte:	Revierförster, Waldeigentümer, Forstamt beider Basel, Fachstelle Naturschutz	
Koordination:	Gemeinde- und Kantonsübergreifend	
Kosten / Finanzierung:	Programm Naturschutz im Wald (Kanton Basel-Landschaft) für Objekte von kantonalen Bedeutung.	
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - Reptilieninventar beider Basel (das Konzept sieht auch ausserhalb des Waldes Massnahmen vor, z.B. das Anlegen von Steinhaufen) - Pflegekonzept Reptilienlebensraum Reifenstein, Ch.Berney, November 2000 - Pflegekonzept Reptilienlebensraum Richtiflue – Studenflue - Bärengaben, Ch.Berney, Dezember 2001 - Pflegekonzept Reptilienlebensraum spitze Fluh – Vogelberg - Wasserfallen - Waldweid, Ch.Berney, Dezember 2002 - Ämmenegg und Hundsmatthölzli: Auflichtungsmassnahmen zugunsten der Reptilien und weiterer wärmeliebender Arten. Peter Müller, 1997 	
Verweis auf Karte	Karte Naturschutz/Archäologie (Objekte mit besonderer Zielsetzung)	

5.7 Ökologisch und wildbiologisch bedeutende Waldränder und -wiesen

N5

Lage / Ort (Menge):	Waldränder in Naturschutzobjekten von kantonaler Bedeutung und übrige Waldränder (öffentliche und private Wälder)	
Ausgangslage:	<p>Die immer extensivere Pflege der Offenlandflächen am Waldrand führt dazu, dass Flächen verbuschen und schliesslich zu Wald werden.</p> <p>Die Verwaldung ist aus ökologischen und landschaftlichen Gründen unerwünscht. Möglichkeiten für Wildaustritt / Äsung und kilometerweise wertvolle Kontaktflächen (Waldränder) gehen verloren. Oft handelt es sich bei den Verwaldungsflächen um ökologisch sehr wertvolle Grenzstandorte (extensive Nutzungen, hohe Artenvielfalt) oder Feuchtstandorte.</p>	
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege der Waldränder - Frühzeitiges Verhindern der Verwaldung von biologisch wertvollem Offenland durch gezielte Zusammenarbeit zwischen Forstdienst und den Bewirtschaftern des Offenlandes. - Rückführung von verbuschten Flächen an bestimmten Orten (Hohwacht/Romaiweid, Ramstein, Hintermatt/Ängiberg: Vorschläge aus der Mitwirkung) 	
Umsetzung:		
Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Ausarbeitung eines Waldrandpflegekonzeptes zur ökologischen Aufwertung der Übergangszone Offenland-Wald im Rahmen der Betriebsplanung, incl. Privatwald	Revierförster	2009
Zurückdrängen des Waldes an speziell von Verwaldung betroffenen bzw. gefährdeten Orten	Revierförster, Waldeigentümer, Landwirt	laufend
Waldrandpflege gemäss Konzept. Gezielte Förderung von beerentragenden Arten (z.B. für Haselhuhn) und Dornensträuchern (z.B. für Neuntöter).	Revierförster, Waldeigentümer, Jagdgesellschaft	laufend
Von grosser Wichtigkeit ist eine konsequente Nachpflege des Offenlandes durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.	Bewirtschafter des Offenlandes, Landwirtschaftliches Zentrum	laufend
Beteiligte:	Bewirtschafter Offenland, Waldeigentümer, Forstdienst, Naturschutzfachstelle, Landwirtschaftliches Zentrum, Jagdgesellschaften	
Koordination:		
Kosten / Finanzierung:	<p>Programm Naturschutz im Wald (Kanton Basel-Landschaft) für Pflege des Waldrandes und des Strauchgürtels, ökologische Ausgleichszahlungen für Massnahmen im Offenland.</p> <p>Öffentliche und private Stiftungen (Waldrandpflegeprojekte)</p>	
Grundlagen:	Luftbilder, Karte „Wildbiologisch wertvolle Waldbuchten und Waldlichtungen“ vom Forstkreis, Lokalkenntnisse	
Verweis auf Karte	Karte Naturschutz/Archäologie (Objekte mit besonderer Zielsetzung)	

5.9 Landschaftsgliederung und -pflege

L1

Lage / Ort (Menge):	Feldgehölze, Bachuferbestockungen und kleinere Wälder, in der ganzen WEP-Region verteilt.		
Ausgangslage:	<p>Die immer extensivere bzw. rationalisierte Pflege der Offenlandflächen führt dazu, dass Feldgehölze entweder auswachsen oder verschwinden.</p> <p>Aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen sind sowohl die Zunahme der Waldfläche als auch der Verlust von kleineren Gehölzen unerwünscht. Das charakteristische Landschaftsbild lebt vom Wechsel zwischen Wald und Offenland.</p> <p>Innerhalb von Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung wird die Pflege und Förderung in Zusammenarbeit mit dem Kanton durchgeführt. Im übrigen Gebiet der Gemeinden sollen Pflege und Abgeltung der Gehölze (meist in Privatbesitz) zwischen Waldeigentümer und Gemeinde geregelt werden.</p>		
Ziele:	<p>Regelmässige und fachgerechte Pflege der Feldgehölze.</p> <p>Koordination mit dem Waldrandkonzept (siehe N5).</p>		
Umsetzung:			
	Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
	Ausarbeitung eines Konzeptes, ergänzend zum Waldrandpflegekonzept	Revierförster Gemeinden	2009
	Information, ev. Schulung der Privatwaldeigentümer	Revierförster Gemeinden	
	Ausführung der Pflegemassnahmen	Waldeigentümer, Landwirt	laufend
	Beratung, Schlagbewilligungen	Revierförster	laufend
Beteiligte:	Bewirtschafter Offenland, Waldeigentümer, Forstdienst, Gemeinde		
Koordination:	mit dem Waldrandkonzept		
Kosten / Finanzierung:	<p>Gemeinde</p> <p>Programm Naturschutz im Wald (Kanton Basel-Landschaft) für Pflege des Waldrandes und des Strauchgürtels, ökologische Ausgleichszahlungen für Massnahmen im Offenland.</p> <p>Öffentliche und private Stiftungen (Waldrandpflegeprojekte)</p>		
Grundlagen:	<p>Luftbilder Karte „Wildbiologisch wertvolle Waldbuchten und Waldlichtungen“ vom Forstkreis.</p> <p>Zonenpläne Landschaft, Richtplan Gemeinde Reigoldswil</p>		
Verweis auf Karte	Karte Waldfunktionen		

5.10 Hirsch**J1**

Lage / Ort (Menge):	Ganze WEP-Region.	
Ausgangslage:	<p>Der Hirsch ist im Baselbiet seit etwa 1800 ausgestorben. Nun gibt es Anzeichen, dass er wieder einwandern könnte. Er ist kein jagdbares Wild, es gilt eine ganzjährige Schonzeit. Das Passwanggebiet gilt als potentiell Hirscheinstandsgebiet.</p> <p>Die heutigen Wälder sind naturnahe, strukturreiche Mischwälder die fast ohne Schutzmassnahmen gegen Rehwild bewirtschaftet werden können.</p> <p>Der Hirsch ist ein Rudeltier und kann im Wald massive Schältschäden an Stangenhölzern und schwachen Baumhölzern ausüben, die ganze Bestände zum Absterben bringen. Der Nahrungsbedarf ist beachtlich.</p>	
Ziele:	<p>Es bestehen Strategien, wie bei einer allfälligen Einwanderung des Hirsches reagiert wird.</p> <p>Offene Fragen sind beispielsweise: Jagd, tragbare Bestandesgrösse, Schadensschwelle/ Toleranz, Finanzierung von Schutzmassnahmen und Waldschäden, Auswirkungen in der Landwirtschaft, Einfluss auf Naturschutzgebiete und naturnahen Waldbau.</p>	
Umsetzung:		
	Arbeitsschritt	Verantwortung
	Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung und Information	Forstamt beider Basel, Jagdverwaltung
	Beobachtung des Wildbestandes	Wildhüter
	Diskussionsforum, Arbeitsgruppe mit allen Betroffenen	Jagdverwaltung
	Rothirschkonzept, auf kantonaler Ebene (Schadenschwelle, Abgeltungen, Bestandesregulierung)	Jagdverwaltung
		2008
Beteiligte:	Forstamt beider Basel, Jagdverwaltung, Waldeigentümer, Revierförster, Landwirtschaft, Jagdgesellschaft	
Koordination:	Jagdverwaltung	
Kosten / Finanzierung:	Regelung unter Beteiligten (Bund, Kanton, Gemeinden, Waldeigentümer, Nutzniesser)	
Grundlagen:		

5.11 Wald mit Vorrang Steinschlagschutz

G1

Lage / Ort (Menge):	Entlang der Kantonsstrassen und an der Wasserfallenstrasse und Stierenbergstrasse		
Ausgangslage:	<p>Die ausgeschiedenen Bestände schützen Kantonsstrassen bzw. Gemeindestrassen vor Steinschlag und Rutschungen. Die Wälder schützen Sachwerte und Menschenleben.</p> <p>Das Unterlassen der Pflege dieser Wälder hätte fatale Folgen für die Sicherheit der darunter liegenden Infrastrukturanlagen. Die Wälder entsprechen gemäss der Terminologie des Bundes Wäldern mit "erhöhter Schutzfunktion": es überlagern sich ein grosses Schaden- und Gefahrenpotential, der Wald kann diese Risiken mindern (Kreisschreiben 8 BAFU).</p>		
Ziele:	<p>Der Wald erfüllt die besondere Schutzfunktion nachhaltig und uneingeschränkt. Auf und an den Strassen entstehen keine Schäden infolge Steinschlag und Rutschungen. Die Strassen müssen nicht gesperrt werden.</p> <p>Entlang der Kantonsstrassen ist ein genügend grosses Lichtraumprofil mittels Pflege sicherzustellen. Es dient einer verbesserten Sicht und somit einer höheren Sicherheit auf den Kantonsstrassen durch Waldabschnitte. Nutzniesser dieser Pflegemassnahmen ist das Tiefbauamt, Abteilung Kantonsstrassen, der Strasseneigentümer bzw. die Verkehrsteilnehmer.</p>		
Umsetzung:			
	Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
	Ausarbeitung von Vorstudien/ Vorprojekten zur Erhaltung der Schutzwirkung dieser Wälder.	Forstamt beider Basel	2012
	Pflege der Wälder gemäss Projekt. Minimale Massnahmen zur Pflege der Wälder können angeordnet (Kreisforstingenieur) werden.	Revierförster, Waldeigentümer	laufend
Beteiligte:	Forstamt beider Basel, Waldeigentümer, Revierförster, Tiefbauamt bei Kantonsstrassen, Gemeinden, weitere Nutzniesser		
Koordination:			
Kosten / Finanzierung:	Regelung unter Beteiligten (Bund, Kanton, Gemeinden, Waldeigentümer, Nutzniesser)		
Verweis auf Karte	Karte Waldfunktionen Karte Wasserschutz/Naturgefahren (Objekte mit besonderer Zielsetzung)		
Grundlagen:	Kreisschreiben 8 der eidg. Forstdirektion: Waldbau B und C Vorstudie Waldbau B/C für die Kantone BL/BS 2002		

5.12 Wasserfallengebiet

E1

Lage / Ort (Menge):	Wasserfallen, Gemeinde Reigoldswil, sowie Areal ausserhalb des WEP-Perimeters (Waldenburg, Kt SO)
Ausgangslage:	<p>Die Wasserfallen sind ein beliebtes Erholungsgebiet und seit 50 Jahren mit der bekannten Seilbahn erschlossen. Diese wurde 2006 erneuert. Im Umweltbericht zur Erneuerung wurde ein Nutzungs- und Schutzkonzept verlangt, da mit zunehmender Erholungsnutzung zu rechnen sei.</p> <p>Das Konzept wurde erarbeitet und im Juni 2006 verabschiedet. Es koordiniert Ziele und Massnahmen der Bereiche Natur- und Landschaftsschutz, Erholung und Freizeitaktivitäten, Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>An der Erarbeitung des Konzeptes haben die Gemeinden und die kantonalen Fachstellen mitgewirkt.</p>
Ziele:	siehe "Nutzungs- und Schutzkonzept Wasserfallen" vom 21.06.2006; sowie Karte im Anhang
Umsetzung:	
Beteiligte:	
Kosten / Finanzierung:	

5.13 Klettern in Wald-Naturschutzgebieten

E2

Lage / Ort (Menge):	Verschiedene Felsgebiete im WEP-Gebiet Hohwacht											
Ausgangslage:	<p>Die Felsgebiete in den kantonalen Wald-Naturschutzgebieten wurden bereits vor der Ausarbeitung des WEP in einem gemeinsamen Prozess mit den Kletterverbänden beurteilt hinsichtlich Eignung zum Klettern, Naturwerten (z.B. Fels-Flora, Vögel, Reptilien, Schnecken; Gämsen) und Konfliktpotential.</p> <p>Es wurde eine Regelung erarbeitet, die in Protokollen und Planskizzen (siehe Anhang) festgehalten wurde, und die nun umgesetzt wird.</p>											
Geltende Regelung:	Lauwil:	<table border="1"> <tr> <td>Vogelberg, Jägerlucke</td> <td>Kletterverbot</td> </tr> <tr> <td>Ariflue</td> <td>Kletterverbot</td> </tr> <tr> <td>Hundsmattrücken</td> <td>Kletterverbot</td> </tr> <tr> <td>Ämmenegg</td> <td>Kletterverbot</td> </tr> <tr> <td>Dachsflue</td> <td>Kletterverbot</td> </tr> </table>	Vogelberg, Jägerlucke	Kletterverbot	Ariflue	Kletterverbot	Hundsmattrücken	Kletterverbot	Ämmenegg	Kletterverbot	Dachsflue	Kletterverbot
Vogelberg, Jägerlucke	Kletterverbot											
Ariflue	Kletterverbot											
Hundsmattrücken	Kletterverbot											
Ämmenegg	Kletterverbot											
Dachsflue	Kletterverbot											
	Bretzwil	<table border="1"> <tr> <td>Ruine Ramstein</td> <td>Kletterverbot</td> </tr> <tr> <td>Riedbergflue</td> <td>Kletterverbot</td> </tr> </table>	Ruine Ramstein	Kletterverbot	Riedbergflue	Kletterverbot						
Ruine Ramstein	Kletterverbot											
Riedbergflue	Kletterverbot											
	Reigoldswil	<table border="1"> <tr> <td>Ryfenstein</td> <td>Klettern in den Sektoren A, B, C. Kein Ausstieg nach oben.</td> </tr> <tr> <td>Schelmenloch, Wasserfallentunnel</td> <td>Eisfall-Klettern erlaubt, übriges Klettern verboten</td> </tr> </table>	Ryfenstein	Klettern in den Sektoren A, B, C. Kein Ausstieg nach oben.	Schelmenloch, Wasserfallentunnel	Eisfall-Klettern erlaubt, übriges Klettern verboten						
Ryfenstein	Klettern in den Sektoren A, B, C. Kein Ausstieg nach oben.											
Schelmenloch, Wasserfallentunnel	Eisfall-Klettern erlaubt, übriges Klettern verboten											

	Bärengraben	Kletterverbot
	Babertenfluh	Kletterverbot
	Bürtenfluh	Kletterverbot
	Schattberg	Kletterverbot
	Gillen	Kletterverbot
Ziele:	Keine Zunahme der Kletteraktivitäten (inkl. Bouldern). Die getroffenen Regelungen werden von den Kletterern eingehalten, die seltenen Arten werden geschont.	
Umsetzung:		
Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
Kletterbetrieb nach den festgelegten Regeln gemäss Protokoll der Begehung vom 05. November 1999 und Bewilligung vom 12.05.03.	Kletterer	immer
Beschilderung der Routen	SAC	2010
Patronage der Routen	SAC	permanent
Neue festinstallierte Kletterrouten als nichtforstliche Anlage nur in den zuvor festgelegten Bereichen bewilligen.	Forstamt, Gemeinderat	permanent
Kontrolle über die Einhaltung der Abmachung (periodische Zusammenkunft).	alle Beteiligten	permanent
Beteiligte:	SAC BL, SAC CH, IG Klettern, Revierförster, Kreisforstingenieur, Naturschutzfachstelle	
Koordination:	Forstamt beider Basel, Zonenvorschriften Landschaft, regelmässige Besprechung aller Beteiligten	
Kosten / Finanzierung:	Patronage und Beschilderung der Routen durch den SAC (gemäss üblichem Standard, besondere Aufwendungen aufgrund Forderungen Dritter müssen separat ausgehandelt werden).	
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - Protokoll der Besprechung vom 05. November 1999 betreffend Klettern in Wald-Naturschutzgebieten diverser Gemeinden. - Protokoll der Begehung vom 05. November 1999 betreffend Klettern in Wald-Naturschutzgebieten, Reigoldswil. - Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Reigoldswil vom 12.05.2003. Bewilligung von 14 Kletterrouten am Ryfenstein Sektoren A B C, incl. Auflagen. 	
Verweis auf Karte	Karte Freizeit/Erholung (Objekte mit besonderer Zielsetzung)	

5.14 Bikerouten

E3

Lage / Ort (Menge):	Ganze WEP-Region																	
Ausgangslage:	<p>Das Befahren des Waldes mit Velos ist auf befestigten Waldstrassen erlaubt, im übrigen Wald und auf Fusswegen dagegen verboten (WaG und eidg. Strassenverkehrsgesetz). Wenn das Biken überhand nimmt, entstehen Belastungen für Wald und Wild sowie Konflikte mit anderen Erholungssuchenden.</p> <p>Auf Bike-Karten, die im Fachhandel erhältlich sind, werden fälschlicherweise Bikerouten auf Wanderwegen dargestellt. Die Karten wurden ohne Rücksprache mit Grundeigentümern oder Fachstellen produziert und sind nicht offiziell gültig.</p> <p>Die Einwohnergemeinden können das Befahren von unbefestigten Wegstrecken durch eine Verfügung gemäss § 10 kWaG gestatten, soweit die Wald- und Naturerhaltung darunter nicht leidet (öffentliches Interesse). Sie können sich gegebenenfalls über ein richterliches Verbot dagegen zur Wehr setzen.</p> <p>Im WEP-Gebiet wurden verschiedene Störungen und Unklarheiten im Zusammenhang mit Biken angesprochen, es bestehen jedoch (glücklicherweise) keine ausgeprägten Konflikte. In der Mitwirkung wurden Verbindungsstrecken vorgeschlagen, die zum Reiten und Biken zugelassen werden sollten.</p>																	
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> - Lenkung der Biker auf die explizit dafür vorgesehenen Routen bzw. LKW-befahrbaren Waldstrassen. - Signalisation der Bikerouten - Kommunikation der Bikerouten für Biker und Wanderer 																	
Umsetzung:	<p>Das ausgeschiedene Bike-Wegnetz enthält durchgängige Verbindungen zwischen den Dörfern und zu wichtigen Ziel- und Ausgangspunkten, jeweils 1 Route. Zur Schliessung von Routen wurden 2 Strecken bezeichnet, wo das Bike geschoben werden muss.</p> <p>Die Bikerouten werden zur Information markiert als Orientierung für die Biker und auch als Hinweis für Wanderer, dass hier mit Bikes zu rechnen ist. Auf Verbotstafeln wird vorläufig verzichtet.</p> <p>Die gewünschten Verbindungen wurden geprüft. Die Verbindung "im Strick" kann erstellt werden, sofern die Grundeigentümer einverstanden sind und sich eine Trägerschaft findet.</p>																	
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="border: none;">Arbeitsschritt</th> <th style="border: none;">Verantwortung</th> <th style="border: none;">Termin</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="border: none;">Einhalten des Verhaltenskodex für Mountainbiker</td> <td style="border: none;">Biker</td> <td style="border: none;">immer</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Beschilderung der erlaubten Bike-Routen</td> <td style="border: none;">Einwohnergemeinde</td> <td style="border: none;">sofort</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Beschilderung der Absteigestrecken (Ulmet, Griengässli)</td> <td style="border: none;">Einwohnergemeinde</td> <td style="border: none;">sofort</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Beschilderung Abzweigung Adlenberg</td> <td style="border: none;">Einwohnergemeinde</td> <td style="border: none;">sofort</td> </tr> </tbody> </table>	Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin	Einhalten des Verhaltenskodex für Mountainbiker	Biker	immer	Beschilderung der erlaubten Bike-Routen	Einwohnergemeinde	sofort	Beschilderung der Absteigestrecken (Ulmet, Griengässli)	Einwohnergemeinde	sofort	Beschilderung Abzweigung Adlenberg	Einwohnergemeinde	sofort		
Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin																
Einhalten des Verhaltenskodex für Mountainbiker	Biker	immer																
Beschilderung der erlaubten Bike-Routen	Einwohnergemeinde	sofort																
Beschilderung der Absteigestrecken (Ulmet, Griengässli)	Einwohnergemeinde	sofort																
Beschilderung Abzweigung Adlenberg	Einwohnergemeinde	sofort																
Beteiligte:	Fachstelle Fuss- und Wanderwege, Bikevereinigungen, Einwohnergemeinden, Forstdienst																	
Koordination:	Gemeinde- und Kantonsübergreifend																	
Kosten / Finanzierung:	Beschilderungen durch die Einwohnergemeinden																	

Grundlagen:	Kantonales Waldgesetz (Fahren im Wald nur auf befestigten Wegen), eidg. Strassenverkehrsgesetz Art.43 (Verkehrstrennung), Merkblatt des Forstamtes, Verhaltenskodex für Mountainbiker (siehe Anhang A4)
Verweis auf Karte	Karte Freizeit/Erholung (Objekte mit besonderer Zielsetzung) Karte Erschliessung

5.15 Wanderwege

E4

Lage / Ort (Menge):	Ganzes WEP-Gebiet		
Ausgangslage:	<p>Im WEP-Gebiet gibt es ein Netz von offiziellen Wanderwegen gemäss Regionalplan Fuss- und Wanderwege, sowie lokale Wanderwege.</p> <p>Für den Unterhalt von Wanderwegen sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • offizielle Wanderwege gemäss Regionalplan Fuss- und Wanderwege: Gemeinde (gesetzliche Pflicht gemäss § 21 Strassengesetz BL) • lokale Wanderwege: es besteht keine Verpflichtung der Gemeinden 		
Ziele:	<p>Die Wanderwege sind gemäss VSS-Norm signalisiert. Die Signalisation wird regelmässig kontrolliert und unterhalten.</p> <p>Die markierten Wanderwege sind frei und möglichst gefahrlos begehbar (Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege Art. 6b).</p> <p>Sie haben keine Hartbeläge (Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege Art.7d).</p> <p>Die Wanderwege stehen stets in gutem Zustand zur Verfügung und werden regelmässig unterhalten.</p>		
Umsetzung:			
	Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
	Wanderwege gemäss Regionalplan Fuss- und Wanderwege, laufender Unterhalt	Einwohnergemeinde	laufend
	Wanderwege gemäss Regionalplan Fuss- und Wanderwege, Signalisation und deren Kontrolle	Verein Wanderwege beider Basel im Auftrag der Fachstelle für Fuss- und Wanderwege (ARP)	laufend
	Markierungslücken durch Forstarbeiten oder Windwurf im Wanderwegnetz werden dem Verein Wanderwege beider Basel nach Möglichkeit gemeldet	Forstpersonal	laufend
	lokale Wanderwege, laufender Unterhalt	Einwohnergemeinde	laufend
Beteiligte:	Einwohnergemeinden, Forstdienst, Fachstelle für Fuss- und Wanderwege BL (ARP), Verein Wanderwege beider Basel, Verkehrs- und Verschönerungsvereine Bretzwil und Reigoldswil		
Koordination:	Gemeinde- und Kantonsübergreifend		
Kosten / Finanzierung:	Einwohnergemeinden (Unterhalt), Kanton (Signalisation)		
Grundlagen:	Regionalplan Fuss- und Wanderwege, Strassengesetz Kanton Basel-Landschaft § 21, eidg. Strassenverkehrsgesetz Art.43 (Verkehrstrennung)		
Verweis auf Karte	Karte Freizeit/Erholung (Objekte mit besonderer Zielsetzung)		

5.16 Reiten**E5**

Lage / Ort (Menge):	Ganzes WEP-Gebiet		
Ausgangslage:	<p>Das Reiten im Wald ist auf befestigten Waldstrassen erlaubt, im übrigen Wald und auf Fusswegen dagegen verboten (WaG).</p> <p>Gemeinde und Waldeigentümer können das Reiten auf unbefestigten Wegstrecken gestatten, soweit die Wald- und Naturerhaltung darunter nicht leidet (öffentliches Interesse). Sie können sich gegebenenfalls über ein richterliches Verbot dagegen zur Wehr setzen.</p> <p>In der Mitwirkung wurden verschiedene Verbindungsstrecken vorgeschlagen, die zum Reiten zugelassen werden sollten: Zwidem, Strick.</p>		
Ziele:	<p>Das befestigte Waldstrassennetz steht als Grundangebot zur Verfügung. Auf die Ausscheidung eines expliziten Reitwegnetzes wird verzichtet.</p> <p>Die gewünschten Verbindungen wurden geprüft. Sie können erstellt werden, sofern die Grundeigentümer einverstanden sind und sich eine Trägerschaft findet.</p>		
Umsetzung:			
	Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
	Für die bezeichneten Bereiche sind zwischen den verschiedenen Nutzern, den Grundeigentümern und der jeweiligen Gemeinde allseitig tragbare Lösungen zu suchen.	Reiter	
Beteiligte:	Reitklub Gilgenberg, weitere Reiter, Einwohnergemeinden, Forstdienst, Grundeigentümer, Fachstelle für Fuss- und Wanderwege BL (ARP)		
Koordination:	Gemeinde- und Kantonsübergreifend		
Kosten / Finanzierung:	Nutzniesser		
Grundlagen:			
Verweis auf Karte	Karte Freizeit/Erholung (Objekte mit besonderer Zielsetzung) Karte Erschliessung		

5.17 Jugend-Bikeparcours Griengässli

E6

Lage / Ort (Menge):	Griengässli, Reigoldswil											
Ausgangslage:	<p>Es besteht die Idee, einen Bikeparcours für Kinder und Jugendliche am Griengässli in Reigoldswil einzurichten.</p> <p>Der vorgeschlagene, lokal begrenzte Standort wurde im Rahmen der Waldentwicklungsplanung für geeignet befunden. Das Projekt soll keinen offiziellen Wanderweg tangieren. Wenn das Projekt weiterverfolgt werden soll, muss das normale Bewilligungsverfahren (nicht-forstliche Kleinbauten) durchlaufen werden. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Forstamt.</p> <p>Der Gemeinderat steht dem Wunsch eines Bikeübungsplatzes im Bereich Griengässli grundsätzlich positiv gegenüber (siehe Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Reigoldswil vom 28.04.07, Geschäft Nr. 174).</p>											
Ziele:	Für Kinder und Jugendliche stehen an geeigneten Orten Freizeitangebote im Wald zur Verfügung.											
Umsetzung:	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Arbeitsschritt</th> <th>Verantwortung</th> <th>Termin</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bildung einer Trägerschaft</td> <td>Initianten</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesuchstellung, Bewilligungsverfahren (nicht-forstliche Kleinbauten)</td> <td>Initianten</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin	Bildung einer Trägerschaft	Initianten		Gesuchstellung, Bewilligungsverfahren (nicht-forstliche Kleinbauten)	Initianten	
Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin										
Bildung einer Trägerschaft	Initianten											
Gesuchstellung, Bewilligungsverfahren (nicht-forstliche Kleinbauten)	Initianten											
Beteiligte:	RRC Nordwestschweiz, Gemeinde Reigoldswil, Forstdienst, Grundeigentümer											
Kosten / Finanzierung:	Nutzniesser											
Verweis auf Karte	Karte Freizeit/Erholung (Objekte mit besonderer Zielsetzung)											

5.18 Waldspielplatz Deigs

E7

Lage / Ort (Menge):	Fuss Deigsberg, bei bestehender Feuerstelle, Lauwil											
Ausgangslage:	<p>Es besteht die Idee, bei der bestehenden Feuerstelle am Fuss des Deigsberges einen Waldspielplatz einzurichten.</p> <p>Der vorgeschlagene Standort wurde im Rahmen der Waldentwicklungsplanung für geeignet befunden. Wenn das Projekt weiterverfolgt werden soll, muss das normale Bewilligungsverfahren (nicht-forstliche Kleinbauten) durchlaufen werden. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Forstamt.</p>											
Ziele:	Für Kinder und Jugendliche stehen an geeigneten Orten Freizeitangebote im Wald zur Verfügung.											
Umsetzung:	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Arbeitsschritt</th> <th>Verantwortung</th> <th>Termin</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bildung einer Trägerschaft</td> <td>Initianten</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesuchstellung, Bewilligungsverfahren (nicht-forstliche Kleinbauten)</td> <td>Initianten</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin	Bildung einer Trägerschaft	Initianten		Gesuchstellung, Bewilligungsverfahren (nicht-forstliche Kleinbauten)	Initianten	
Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin										
Bildung einer Trägerschaft	Initianten											
Gesuchstellung, Bewilligungsverfahren (nicht-forstliche Kleinbauten)	Initianten											
Beteiligte:	Gemeinde Lauwil, Forstdienst, Grundeigentümer											
Kosten / Finanzierung:	Gemeinde											
Verweis auf Karte	Karte Freizeit/Erholung (Objekte mit besonderer Zielsetzung)											

5.19 Öffentlichkeitsarbeit

V1

Lage / Ort (Menge):	Ganze WEP-Region		
Ausgangslage:	Die Bevölkerung ist mit Wald und Natur verbunden. Das Gebiet wird von vielen auswärtigen Erholungssuchenden besucht.		
Ziele:	Der Wald soll nachhaltig als artenreicher Naturraum für Erholungssuchende zur Verfügung stehen, auch für zukünftige Generationen. Die Bevölkerung ist für den Wald, das Holz und die Natur sensibilisiert. Die Bevölkerung weiss, woher das Holz kommt und welche Tiere und Pflanzen auf den Wald als Lebensraum angewiesen sind.		
Umsetzung:			
	Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin
	Information über die Umsetzung des Waldentwicklungsplanes: 1. Anlass bei Inkraftsetzung 2. Anlass nach 2 Jahren dann in der Regel alle 3 Jahre	Kreisforstingenieur, Revierförster	
	Regelmässige Information über Pflegeeinsätze zu Gunsten des Naturschutzes bzw. für spezielle Arten.	Kreisforstingenieur, Revierförster	laufend
	Exkursionen zu verschiedenen Themen, evtl. Kooperation mit Naturschutzverein oder Jagdgesellschaft	Revierförster	nach Bedarf
	Alle Möglichkeiten für Wald- und Holzwerbung sind zu nutzen: z. B. Waldführungen, Weihnachtsbaumverkauf, Brennholzverkauf	Forstbetrieb	laufend
	Informationen für auswärtige Erholungssuchende, Wasserfallengebiet	Kreisforstingenieur, Revierförster	nach Bedarf
Beteiligte:	Bürger- und Einwohnergemeinden, Revierförster, Forstamt beider Basel, Natur- und Vogelschutzvereine		
Koordination:	Einwohnergemeinde, Forstamt beider Basel		
Kosten / Finanzierung:	Einwohnergemeinde, Forstamt beider Basel		
Grundlagen:	Broschüren des Forstamtes beider Basel, des Amtes für Raumplanung und des BAFU.		

5.20 Archäologische Schutzobjekte, historische Verkehrswege V2

Lage / Ort (Menge):	Verschiedene Objekte, siehe Anhang A3		
Ausgangslage:	<p>Archäologische Objekte und kulturhistorische Funde im Wald sollen vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Sie wurden in die Zonenpläne aufgenommen.</p> <p>Die Objekte können durch jegliche Massnahmen im Wald (v.a. Wegebau) gefährdet werden. Das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) liegt neu als Grundlage vor. Die Strecken von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung gilt es zu erhalten. Eine Karte im Anhang A9 gibt einen Überblick über die Objekte.</p>		
Ziele:	Keine Beeinträchtigung der Archäologischen Schutzobjekte und historischen Verkehrswege durch die Waldbewirtschaftung (insbesondere Erschliessungen).		
Umsetzung:			
Arbeitsschritt	Verantwortung	Termin	
Die eingetragenen Schutzobjekte werden bei der täglichen Waldarbeit berücksichtigt und geschont.	Revierförster, Waldeigentümer	immer	
Vor Eingriffen und Veränderungen im Boden ist die zuständige Behörde zu kontaktieren, welche beratend zur Seite steht.	Revierförster, Waldeigentümer	immer	
Für jedes archäologische Schutzobjekt, das auf der Karte „Objekte mit besonderer Zielsetzung“ aufgeführt ist, gelten spezifische Schutzvorschriften, welche im Anhang A3 aufgeführt sind. Diese gilt es vor Eingriffen in diesen Bereichen zu konsultieren. Die Bestimmungen zum Schutz der historischen Verkehrswege sind ebenfalls zu beachten.	Revierförster, Waldeigentümer	immer	
Beteiligte:	Waldeigentümer, Förster, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Archäologie Baselland, Fachstelle IVS Kanton BL (ARP)		
Koordination:	Erschliessung		
Kosten / Finanzierung:	gegenwärtig keine Kosten absehbar		
Verweis auf Karte	Karte Naturschutz/Archäologie (Objekte mit besonderer Zielsetzung) Karte im Anhang A9		
Grundlagen:	Gesetz über den Schutz und die Erforschung von archäologischen Stätten und Objekten vom 11.12.2002. Inventar Historische Verkehrswege der Schweiz, Dokumentation Kanton Basel-Landschaft, Bern 2003		

6 Erschliessung und Wegbenutzung

6.1 Stand der Erschliessung

Die Wälder des WEP-Gebietes sind durchgehend gut bis sehr gut erschlossen. Aufgrund der Steilheit des Geländes wird an vielen Stellen mittels Seilkrananlagen Holz genutzt.

Definitionen der verschiedenen Erschliessungsanlagen:

Waldstrasse	Befestigter Weg mit einer Kofferung und Oberflächenentwässerung, lastwagenbefahrbar. Darf generell von allen Erholungssuchenden (Wanderern, Velofahrern, Reitern) benützt werden, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung signalisiert ist.
Maschinenweg	Nicht befestigter Weg (mit Terrainveränderung), dient lediglich der Bewirtschaftung des Waldes und soll von den Erholungssuchenden nicht benützt werden. Darf von Velofahrern und Reitern nicht benützt werden.
Rückegasse	Nicht befestigte Gasse (ohne Terrainveränderung) in einem zu pflegenden Wald, die nur rein forstlichen Zwecken dient.

Das aktuelle Wegnetz mit der Differenzierung in Lastwagenbefahrbare Waldstrassen und Maschinenwege ist auf der Karte "Erschliessung" dargestellt.

6.2 Erschliessung und Holzproduktion

Die Erschliessung mit lastwagenbefahrbaren Strassen ist abgeschlossen. Allenfalls besteht an wenigen Stellen noch Bedarf nach Ergänzungen der Feinerschliessung mit Maschinenwegen. Rückegassen werden frühzeitig geplant und vor dem waldbaulichen Eingriff erstellt. Sie werden lediglich aus Gründen der Waldbewirtschaftung befahren und wachsen mit der Zeit wieder zu.

Für sämtliche Wegebauten inkl. Maschinenwege besteht eine Bewilligungspflicht (§ 14ff kWaG). Das Bauprojekt muss sich auf den Waldentwicklungsplan stützen (§ 5 kWaG). Neue Strassen sind grundsätzlich nur in den Gebieten mit Vorrang Holzproduktion (vgl. Karte Waldfunktionen) denkbar.

6.3 Erschliessung und Erholungsnutzung

Die vorhandene Erschliessung mit Waldwegen steht grundsätzlich auch den Erholungssuchenden und Sportlern zur Verfügung. Der Gemeinderat kann bestehende Lücken im Wegnetz schliessen.

Für Biker wurde ein Bike-Wegnetz ausgeschieden.

6.4 Unterhalt der Wege

Der Unterhalt der Wege soll den Investitionswert der Erschliessungsanlagen erhalten. Der Unterhaltsstandard kann aber den Bedürfnissen der verschiedenen Nutzer angepasst werden. Für den Holzproduktionsbetrieb genügt z.B. in der Regel ein tieferer Unterhaltsstandard als für die Erholungssuchenden.

Die Einwohnergemeinde kommt für denjenigen Unterhalt des Wegenetzes auf, der von nicht-forstlichen Motorfahrzeugen, von Fahrrädern oder von Reiterinnen und Reitern verursacht wird (§ 11 kWaG). Sie übernimmt auch die Kosten für die erhöhten Anforderungen der Erholungssuchenden.

6.5 Motorfahrzeugverbot und Signalisation

Grundsätzlich gilt für Motorfahrzeuge ein Fahrverbot auf Waldstrassen. Zu forstlichen und zu landwirtschaftlichen Zwecken sowie zum Zwecke der Jagdaufsicht und der Hege dürfen sie aber befahren werden (§ 9 kWaG). Radfahren und Reiten sind auf Waldstrassen erlaubt, im übrigen Waldareal aber verboten (§ 10 kWaG).

Die Einwohnergemeinden signalisieren die Waldstrassen und wo notwendig die Maschinenwege und das übrige Waldareal. Sie tragen die Kosten (§ 11 kWaG). Dem Merkblatt Nr. 124- 4-01 des Forstamtes beider Basel „Signalisation von Waldstrasse und Maschinenwegen“ kann entnommen werden wo und wie signalisiert werden muss.

7 Umsetzung und Kontrolle

7.1 Umsetzungsinstrumente

Öffentlichkeitsarbeit

In der heutigen Zeit ist eine enge Beziehung der Menschen zur Natur keine Selbstverständlichkeit mehr. Der Wald als relativ wenig beeinflusster Lebens- und Landschaftsraum kann durch positive Empfindungen Naturverständnis und -verbundenheit wecken. Eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe ist deshalb, Naturerleben zu ermöglichen. Mittel der Umsetzung sind beispielsweise Waldspielgruppen, Waldlehrpfade, Führungen, Waldtage mit Schulklassen und ähnliche Aktivitäten. Der Revierförster steht dafür als Ansprechperson zur Verfügung.

Es bestehen heute vielfältige Beanspruchungen und Belastungen des Waldes durch Erholungsnutzungen, illegale Deponien, etc. Die Einwohnergemeinden haben mit dem neuen Waldgesetz und dem WEP Vollzugsaufgaben übernommen, deren Wahrnehmung sich erst noch etablieren muss. Das Mitwirkungsverfahren hat gezeigt, dass ein grosser Informationsbedarf besteht und die Bedeutung der Umwelterziehung zunimmt.

Die im Mitwirkungsprozess aufgedeckten Bedürfnisse, Konflikte und vorgeschlagenen Lösungen sind mit der Inkraftsetzung des WEP nicht abgeschlossen. Die Bevölkerung ist nach Möglichkeit in die Umsetzung einzubeziehen. Der Waldentwicklungsplan wird nach 15 Jahren überprüft und wenn nötig überarbeitet. Die Umsetzungskontrolle wird periodisch durch das Forstamt beider Basel durchgeführt.

Betriebspläne

Der Betriebsplan ist das Führungsinstrument für die strategische und operative Forstbetriebsleitung mit mittelfristiger Optik. Hier werden z.B.

- die zu erzeugenden Produkte und Leistungen definiert,
- die Produktionsprozesse und -grundsätze festgehalten,
- der Einsatz von Betriebsmitteln, Infrastruktur und der Finanzbedarf geplant,
- Kontrollgrössen für das betriebliche "Controlling" festgelegt.

Waldeigentümer, die mehr als 25 ha Wald besitzen (bzw. im Revierverband beteiligt sind), müssen gemäss § 18 kWaG einen Betriebsplan erstellen, der vom Kanton genehmigt wird. Der Betriebsplan muss gemäss § 30 kWaV folgende Minimalinhalte enthalten:

- Zielerreichungskontrolle über die vergangene Periode.
- Angaben über Holzvorrat und -zuwachs, Bestandaufbau, Naturnähe.
- Angaben über die betriebliche Umsetzung des Waldentwicklungsplanes.
- waldbauliche Ziele, waldbauliche Planung, Nutzungsfläche, Nutzungsmenge, Jungwaldpflegekonzept.

Es ist möglich, einen gemeinsamen Betriebsplan für ein ganzes Forstrevier zu erarbeiten, oder auch andere Planungseinheiten zu wählen. Jeder Plan muss jedoch die Nachweise und Minimalinhalte gemäss Waldgesetzgebung erfüllen.

Projekte, Verträge, Bewilligungen

Projekte sind die Voraussetzung für Beiträge von Bund und Kanton, z.B. im Bereich der Arbeiten für Schutzwaldungen. Grundsätzlich können Waldeigentümer mit Nutzniessern bzw. Nachfragenden nach bestimmten Waldleistungen Verträge über diese Leistungen und die entsprechenden Abgeltungen abschliessen. Der vorliegende WEP setzt, wo Bedarf besteht, über die

gesetzlichen Vorschriften hinaus in einzelnen Bereichen gezielte Leitlinien für die Bewilligungspraxis der Forstbehörden und der Einwohnergemeinden in der Planungsregion.

Zertifizierung, Qualitätsmanagement

Das Forstrevier Hohwacht ist nach den Kriterien von FSC- und Q-Label zertifiziert. Die Zertifizierung wird als Instrument zur Erreichung folgender Ziele eingesetzt:

- Verbesserung der Marktchancen (Zutritt zu bestimmten Marktsegmenten, Preise)
- Öffentlichkeitsarbeit, PR: Imageverbesserung der Holzproduktion, Werbung für Wald und Holz, etc.
- Steigerung der Arbeitssicherheit, weniger Unfälle
- Erkennen von Schwachstellen und innerbetrieblichem Potenzial zu Qualitätsverbesserungen (Organisation, betriebliche Prozesse, Qualität der Leistungen etc.)

7.2 Finanzierung

Bund und Kanton leisten in erster Priorität Abgeltungen für angeordnete resp. vereinbarte Leistungen von grossem öffentlichem Interesse (z.B. Schutz vor Naturgefahren, Naturschutz). Die Finanzhilfen werden in zweiter Priorität als Förderungsinstrument zur Erreichung öffentlicher Zielsetzungen eingesetzt (z.B. Jungwaldpflege, Strukturverbesserungen). Als Grundlage für die Prioritätensetzung dienen dabei die forstliche Planung und die genehmigten Projekte. Während die Abgeltungen kostendeckend sind, müssen die Waldeigentümer bei den Finanzhilfen Restkosten tragen.

Der Kanton vergütet zudem den Revierverbänden die an die Revierförster übertragenen kantonalen Aufgaben (§ 28 kWaG).

Gemäss kantonalem Waldgesetz sind zudem die **Einwohnergemeinden** zu Kostenbeiträgen an einzelne Grundleistungen der Waldeigentümer verpflichtet:

- Wegunterhalt der von nicht-forstlichen Motorfahrzeugen, von Fahrrädern oder durch das Reiten verursacht wird (§ 11 Abs 2 kWaG) (Generell: Wegunterhalt, der über die rein forstlichen Bedürfnisse hinausgeht.),
- Signalisation (§ 11 Abs 1 kWaG),
- Beiträge für besondere Leistungen, welche die Waldeigentümer gestützt auf den Waldentwicklungsplan für die Allgemeinheit erbringen (§ 29 kWaG),
- Vergütung der kommunalen Aufgaben, die dem Revierförster übertragen sind (§ 30 kWaG).

Nutzniesser

Werden vom Waldeigentümer Leistungen gefordert, welche über die im Waldentwicklungsplan definierte Grundversorgung hinausgehen, sind diese nach Möglichkeit durch die Nutzniesser zu entschädigen.

Übersicht Finanzierungskonzept:

Waldfunktion	Finanzierung, Trägerschaft
Allgemeine Wohlfahrtsleistungen im ganzen Wald wie Luftreinhaltung, Duldung des freien Betretens etc.	– Waldeigentümer
Holzproduktion	– Waldeigentümer (Holzverkauf) – Beiträge Bund/Kanton (Waldbau A, Waldschäden, Strukturverbesserungen, Investitionskredite, etc. gem. § 26 kWaG)
Naturschutz: Holznutzungsverzicht oder Pflegeeingriffe gemäss vereinbarten Schutzzielen	– Waldeigentümer – für Gebiete resp. Objekte von kantonaler Bedeutung: Kanton (NHG-Kredite, Kanton erhält Bundesmittel für Totalreservate) – für Gebiete/ Objekte von kommunaler Bedeutung: Einwohnergemeinde gem. § 29 kWaG
Schutz vor Naturgefahren (keine ausgesprochenen Schutzwälder im Revier)	– Waldeigentümer – Beiträge Bund/Kanton (Waldbau B und C) – evtl. Beiträge direkter Nutzniesser (Einwohnergemeinde, Tiefbauamt, Wasserbau, Private)
Bachböschungen	– die Pflege ist Aufgabe des Tiefbauamtes, Abteilung Wasserbau. Sie kann dem Forstdienst übertragen werden.
Lichttraumprofil entlang Kantonsstrassen	– die Pflege ist Aufgabe des Tiefbauamtes, Abteilung Kantonsstrassen. Sie kann dem Forstdienst übertragen werden.
Wasserschutzfunktion (Wasserschutzzonen gemäss RRB)	– Waldeigentümer – Abgeltung von Mehraufwänden durch Einwohnergemeinde gem. § 29 kWaG
Erholungsfunktionen	– Waldeigentümer – Einwohnergemeinden: Mehrkosten Wegunterhalt durch Erholungsnutzungen und Signalisation (§ 11 kWaG) sowie Mehraufwand durch Erholungsnutzung gem. § 29 kWaG (z.B. Unterhalt von Erholungseinrichtungen, etc.) – ev. direkte Nutzniesser: Private, Vereine, etc.
Leistungen des Revierförsters für die Allgemeinheit: Ausübung der Forstaufsicht, Erteilung der Holzschlagbewilligungen und Beratung im nicht-betriebsplanpflichtigen Wald, Oeffentlichkeitsarbeit, etc.	Kanton und Einwohnergemeinden zahlen an die Revierverbände: – Kanton: Pauschalvergütung gem. § 28 kWaG – Einwohnergemeinden: Vergütung der Aufwändungen gem. § 30 kWaG

Abbildung 9: Übersicht Finanzierungskonzept.

Förderungswürdige Massnahmen gäbe es in der Regel mehr als mit den verfügbaren Finanzmitteln unterstützt werden können. Dies erfordert eine Prioritätensetzung beim Einsatz der beschränkten Bundes- und Kantongelder.

Die Beiträge der Einwohnergemeinden erfolgen gestützt auf den Waldentwicklungsplan. Der Umfang und die Art der Beiträge müssen zwischen Waldeigentümer und Einwohnergemeinde vereinbart werden.

7.3 Nachhaltigkeitskontrolle

	Indikator	Standard	Instrument	Perimeter	Rhythmus
Überwachung der Waldentwicklung (Monitoring)					
Quantitative Walderhaltung	Rodungen / Zweckentfremdung Waldboden	keine Verringerung der Waldfläche keine Vermehrung der Waldfläche	Rodungsbewilligungen / Rodungsstatistik (bestehende Rodungsdatenbank)	Kanton (kreisweise)	jährlich
Erhaltung und Förderung der Lebenskraft des Waldes	Naturnähe der Baumartenzusammensetzung	Baumartenzusammensetzung gemäss Kommentar zur Standortskarte, bzw. in den nächsten 15 Jahren mögliche Veränderung in Richtung Naturnähe	(Bestandeskarte, Bestandesbeschreibung, pflanzensoz. Karte)	WEP-Perimeter	15 Jahre
	Zuwachs	Modellzuwachs pro Ertragsklasse Sehr gut: 11 sv/ha und Jahr Gut: 9 sv/ha und Jahr Mittel: 7 sv/ha und Jahr Mässig: 5 sv/ha und Jahr Schlecht: 3 sv/ha und Jahr	KSP-Auswertung	WEP-Perimeter	15 Jahre
	Ziel-Vorrat, Produktionspotential	280-300 sv/ha	KSP-Auswertung	WEP-Perimeter	15 Jahre
	Naturverjüngung (NV)	NV der standortsheimischen Baumarten ist ohne Schutzmassnahmen gesichert	KSP-Auswertung + teilweise vorhandene Weiserflächen	WEP-Perimeter	15 Jahre
	Zwangsnutzungen		Erfahrungswert aus Stehendkontrolle der letzten Periode	Revier	jährlich
	Schadenereignisse		PBMD, Jahresberichte	WEP-Perimeter	jährlich
	Vitalität / Nährstoffverhältnisse	Stickstoffeinträge	Dauerbeobachtungsflächen Flückiger	Kanton	4 Jahre
	Bodenzustand		pH-Wert in Probeflächen	Dauerbeobachtungsflächen Flückiger	Kanton
		Benutzung Feinerschliessung	WEP, BP (gutachtliche Beurteilung)	WEP	15 Jahre

	Indikator	Standard	Instrument	Perimeter	Rhythmus
Biodiversität	Schutzgebiete mit Vertrag	Bestandesentwicklung von Indikatortypen	WEP (einfache Kontrolle für Schutzgebiete zusammen mit N+L entwickeln)	WEP / BP Kanton (kreisweise)	Periodisch, alle 5 bis 8 Jahre
	Seltene Waldarten (Flora + Fauna)	keine Verluste	rote Listen, Biodiversitätsmonitoring	Kanton	periodisch
	Eichenförderung (nur in WEP-Perimetern mit Eistanorten)	0 ha Eichenverjüngung (kein Eichen-Vorranggebiet)	-	-	-
	Seltene Baumarten (beeren- und kätzchentragende Baum- und Straucharten)	Erhöhung der Anteile, Erhaltung bekannter Bestände, Verjüngung (lokal auch Eibe)	ETH-Projekt "seltene Baumarten", Pflanzungsstatistik, Detailplanung BP	Kanton, WEP, BP	15 Jahre
	Nutzungsverzicht (Schutzgebiete / Altholzinseln)	bestehend ca. 140 ha (14% der Gesamtfläche)	WEP (Detailplanung BP)	WEP	15 Jahre
	Vorkommen von Totholz	mindestens 10 m ³ /ha im öffentlichen Wald und im Privatwald	KSP-Auswertung	WEP	15 Jahre
	Pionierstandorte / offene Lebensräume	offene Flächen Fels, Buschwald offene Verjüngung	Auswertung Bestandeskarte	WEP	15 Jahre
	Waldränder	behandelte Waldrandlänge pro Jahr	Jahresbericht	Revier	15 Jahre
Steuerung der Waldbeanspruchung (Controlling)					
Holzproduktion Holzproduktion	Nutzungsmengen pro Standort / Teilgebiet	4'100 m ³ im öffentlichen Wald 2'400 m ³ im Privatwald	Detailplanung Hiebsatz im BP	BP	15 Jahre
	Holznutzung im öffentlichen Wald	1'500 m ³ Bretzwil 500 m ³ Lauwil 2'100 m ³ Reigoldswil +/- 10% in 5 Jahren	BAR, Liegendkontrolle	BP	jährlich
	nachhaltiger Entwicklungsstufenaufbau	Annäherung an das Flächenmodell	Auswertung Bestandeskarte	WEP	15 Jahre
Besondere Schutzfunktion	Dichte der Bestockung, Stammzahl, Vitalität und Baumarten; Strauchsaum	keine Steine und Bäume auf der Kantonsstrasse	gutachtlich, periodische Kontrolle durch Tiefbauamt	Kanton	jährlich

	Indikator	Standard	Instrument	Perimeter	Rhythmus
Freizeit und Erholung	in NL-Gebieten: <ul style="list-style-type: none"> • Stellen mit Bodenverdichtung • Störungen bekannter Brut-Laich- oder Reptilienstandorte 	keine Störungen	gutachtlich, periodische Kontrolle	Kanton WEP	laufend
	Reiten neben den bewilligten Wegen	kein Reiten neben den bewilligten Wegen	gutachtliche Kontrollen	Kanton WEP	laufend
	Radfahren und Biken neben den bewilligten Wegen	kein Radfahren und Biken neben den bewilligten Wegen	gutachtliche Kontrollen, Beobachtungen	Kanton WEP	laufend
	Klettern ausserhalb bewilligter Routen gemäss Vereinbarung Klettereikonzept	keine Abweichung von Vereinbarung	Patronage SAC, Gemeinsame Begehung Arbeitsgruppe (SAC, IG Klettern, Jagd, Forst, Naturschutz, Gemeinde)	WEP	jährlich alle 1 bis 3 Jahre
	Erholungseinrichtungen im Wald	Anzahl Bewilligungen NFKB	Bewilligungen (Datenbank noch aufzubauen!)	Kanton	jährlich
	Veranstaltungen	keine übermässigen Immissionen auf Fauna und Flora	Liste sämtlicher beim Kanton eingereichter Veranstaltungsgesuche unterschieden nach bewilligt und nicht bewilligt	Kanton	jährlich
Gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Ziele					
Ökonomische Bedeutung	Anzahl Beschäftigte im Wald	gleichbleibend oder steigend	Jahresbericht *	Kanton	jährlich
	Lehrabschlüsse	gleichbleibend oder steigend	Jahresbericht *	Kanton	jährlich
	Umfang Transferzahlungen der öffentlichen Hand	gleichbleibend oder steigend	BAR-Daten / Jahresbericht*	Kanton	jährlich
soziale/kulturelle Bedeutung	Führungen, Exkursionen	Anzahl Anlässe (ev. Anzahl Teilnehmer)	einfache Statistik Revierförster (Jahresbericht)	Kanton	jährlich
	Umweltbildung (Kurse, Ausbildung, Referate)	Anzahl Anlässe (ev. Anzahl Teilnehmer, Zielpublikum)	Statistik Forstamt (noch aufzubauen)	Kanton	jährlich

Abbildung 10: Nachhaltigkeitsindikatoren.

(WEP = Waldentwicklungsplan, BP = Betriebsplan, KSP = Kontrollstichproben, BAR = forstliche Betriebsabrechnung, NFKB Nichtforstliche Kleinbaute)

*muss noch angepasst werden oder ein geeigneteres Instrument gefunden werden

8 Erlass

Folgende Elemente des Waldentwicklungsplanes Hohwacht werden vom Regierungsrat mit Beschluss vom 13. Mai 2008 (RRB Nr. 688) für eine Dauer von 15 Jahren festgesetzt:

- Textteil (Kapitel 1 – 7)
- Karte Waldfunktionen
- Karte Wasserschutz/Naturgefahren (Objekte mit besonderer Zielsetzung)
- Karte Freizeit/Erholung (Objekte mit besonderer Zielsetzung)
- Karte Erschliessung
- Karte Naturschutz/Archäologie (Objekte mit besonderer Zielsetzung)

Liestal, im Mai 2008

Forstamt beider Basel

9 Glossar (Erläuterungen forstlicher Fachbegriffe)

Begriff	Beschreibung
Abgeltung	Milderung oder Ausgleich finanzieller Lasten, die sich aus der Erfüllung von gesetzlich oder öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen bzw. übertragenen Aufgaben ergeben. Aus der Anordnung solcher Aufgaben lässt sich ein Rechtsanspruch auf deren Abgeltung geltend machen
Bestand	Baumkollektiv, das sich von der Umgebung durch Baumartenzusammensetzung, Alter, Aufbau oder andere Merkmale wesentlich unterscheidet. Die Fläche ist gross genug, dass eine eigenständige, langfristige Zielsetzung für die Waldbehandlung möglich ist.
Bestandeskarte	kartographische Wiedergabe der Bestände in einem bestimmten Gebiet
Betretungsrecht	Art 699 ZGB garantiert die freie Zugänglichkeit zu öffentlichem und privatem Waldeigentum
Betriebsplan, forstlicher	Umschreibung und Festlegung der betrieblichen Ziele eines Waldeigentümers bezogen auf die Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung seines Waldes. Ausweis der Zielerreichung in der vergangenen Betriebsplan-Periode. Der Planungshorizont ist mittelfristig, d.h. 10 - 15 Jahre. Die übergeordneten Ziele aus dem WEP sind zu berücksichtigen. Die im Betriebsplan festgelegten Massnahmen sind rechtlich verbindlich und sollen den erfolversprechenden Weg zur dauernden Erhaltung der Waldfunktionen weisen
Bewirtschaftungsform	Die waldbauliche Art der Behandlung eines Waldes. Zu unterscheiden sind insbesondere "Hochwald"-, "Mittelwald"-, "Niederwald"- sowie "Plenterwald"-Bewirtschaftung
einwachsende Fläche	natürlich entstehender Wald auf nicht genutzten Freilandflächen
Entwicklungsstufen	die verschiedenen Altersstufen eines Baumbestandes. Unterschieden werden anhand des Stammdurchmessers auf Brusthöhe: Jungwuchs, Dickung (0-10), Stangenholz (10-30), Baumholz (>30)
Erholungsfunktion	eine der verschiedenen, durch den Wald abzudeckenden Funktionen; Sie beinhaltet die Verfügbarkeit des Waldes als Erholungs- und Freizeitraum
Erschliessung	Die Gesamtheit der für die Pflege und Nutzung des Waldes vorhandenen Anlagen. Dazu gehören Waldwege, Maschinenwege und Rückegassen als ständige und vor allem im Gebirge Seilanlagen als mobile Einrichtungen
Finanzhilfe	finanzielle Vorteile, die gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger selbst gewählten Aufgabe zu unterstützen. Finanzhilfen werden nur im Rahmen budgetierter Mittel gewährt
Forstbetrieb	organisatorische Einheit eines meist öffentlichen Waldeigentümers, die mit der Aufgabe der Waldpflege- und Bewirtschaftung betraut ist
Forstkreise	Verwaltungseinheit auf kantonaler Ebene, in der mehrere Forstreviere zusammengefasst sind; der Forstkreise wird von einem/r KreisforstingenieurIn mit Wählbarkeitszeugnis betreut
forstliche Baute	Gebäude oder Anlage, die ausschliesslich bzw. überwiegend forstlichen Zwecken dient und für deren Erstellung, falls sie im Wald liegt, keine Rodungsbewilligung notwendig ist
Forstliche Planung (Forsteinrichtung)	Bestandteile der forstlichen Planung sind der Waldentwicklungsplan und der Betriebsplan sowie die daraus abgeleiteten jährlichen Hauungs- und

Begriff	Beschreibung
	Pflegeprogramme
Forstrevier	der organisatorische Zusammenschluss der Wälder bzw. der Waldeigentümer auf dem Gebiet mehrerer Einwohnergemeinden zur gemeinsamen Betreuung
gemeinwirtschaftliche Leistungen	die vielfältigen Funktionen, die der Wald und indirekt der Waldeigentümer der Allgemeinheit zur Verfügung stellt
Hochwald	Heute übliche Betriebsart mit einer aus Kernwüchsen hervorgegangenen Oberschicht, bei welcher die Bäume im voll erwachsenen Zustand in relativ langen Umtriebszeiten genutzt werden. Das Ergebnis der Hochwald-Bewirtschaftung liegt darin, dass möglichst viele Bäume als Wert- bzw. Nutzholz gepflegt werden. Die darunterliegende Bestockung hat "dienende" Funktion für die Oberschicht.
Hoheitsfunktion	Gutachtliche Entscheidung vor Ort von Amtes wegen. Sie umfasst die Aufsichts-, Kontroll- und forstpolizeilichen Aufgaben. Sie wird im Kanton durch den Revierförster und den Kreisforstingenieur wahrgenommen.
Holzenergieanlagen	Anlagen für die energetische Verwertung von Holz wie Schnitzelheizungen, Holzvergasungsanlagen
Holzertrag	für den Eigenbedarf oder den Verkauf geerntetes Holz
Holzschlag	örtlich und zeitlich begrenzte Nutzung von Holz
Kahlschlag	das grossflächige Entfernen einer Bestockung bei fehlender Bodenbedeckung durch junge Waldbäume, die freilandähnliche Bedingungen schafft. Die anschliessende Wiederbestockung ist der Regel nur durch eine künstliche Verjüngung (Pflanzung von Bäumen) möglich
Kleinbaute, nichtforstliche	Baute innerhalb des Waldareals, die keine oder nur geringe Auswirkungen auf das Bestandesgefüge hat und deshalb unter bestimmten Bedingungen ohne Rodungsbewilligung erstellt werden darf. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten. Kleinbauten sind zum Beispiel Feuerstellen, Ruhebänke, Sport- und Lehrpfade, kleine Schutzhütten, Wasser- und Telekommunikationsleitungen
Maschinenweg	maschinell hergerichtete Fahrpiste ohne Befestigung der Fahrbahn für spezielle Maschinen des Holztransportes
Mittelwald	Weiterentwicklung aus dem Niederwald mit einem zweischichtigen Aufbau. Die Unterschicht aus Stockausschlägen wird in kurzen Zeitabständen genutzt, die Oberschicht (Oberholz) aus durchgewachsenen Stockausschlägen und Kernwüchsen (vorwiegend Eichen) dient der Erzeugung von Bau- und Werkholz sowie als Mastbäume für die Waldweide. Typische Betriebsart vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert.
Nachhaltige Waldbewirtschaftung	Bewirtschaftung der Ressource Wald, welche die langfristige Gewährleistung der verschiedenen Waldfunktionen sicherstellt. Sie dient der Steuerung der Waldbeanspruchung durch den Menschen und basiert auf der Überwachung von Waldveränderungen. Helsinki-Resolution von 1993: „Nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa: Verwaltung und Nutzung der Wälder auf eine Weise und in einem Masse, dass sie ihre biologische Vielfalt, Produktivität, Erneuerungsfähigkeit und Vitalität behalten sowie ihre Fähigkeit, jetzt und in Zukunft die relevanten ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen und dass kein Schaden anderen Öko-

Begriff	Beschreibung
	systemen zugeführt wird.“
Nachhaltigkeit (allgemein)	Definition der Brundtland-Kommission 1987: Nachhaltig ist eine Entwicklung, wenn sie gewährleistet, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu beeinträchtigen.
naturnaher Waldbau	Form der Behandlung von Beständen, die sich an den natürlichen Gegebenheiten und Abläufen orientiert bzw. diese einbezieht
Niederwald	Älteste Form der geregelten Waldnutzung, vorwiegend zur Brennholzgewinnung und Gerbindenerzeugung. Sie begünstigte Baumarten mit der Fähigkeit zum Stockausschlag (Eichen, Hainbuche = Hagebuche) und drängte dadurch die ursprünglich weit verbreitete Rotbuche zurück. Niederwald wird in kurzen Zeitabständen kahl geschlagen.
Nutzfunktion	die der Holzgewinnung dienende Leistung des Waldes
Nutzung	die Gewinnung von Holz aus Waldbeständen im engeren Sinn
Oekosystem	Gefüge von Wechselbeziehungen zwischen belebter und unbelebter Natur, das sich bis zu einem gewissen Grad selbst reguliert
Pflanzengesellschaft	alle Pflanzenarten (Bäumen, Sträuchern, Blumen, Gräsern, Farnen, Moosen und Pilze), die an einem bestimmten standörtlich einheitlichen Ort eine Gesellschaft mit wechselseitigem Wirkungsgefüge bilden.
Pflege	lenkende Eingriffe in Waldbestände, bei denen nicht die Holzgewinnung im Vordergrund steht, sondern das Bestreben, langfristig naturnahe, stabile und qualitative gute Waldbestände zu formen
Pioniervegetation	Anfangsstadien der Sukzession auf offenem Boden oder nach Räumungsschlägen mit spezifischen Pflanzen- und Tierarten
Rodung	die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden für nichtforstliche Zwecke; Rodungen beinhalten nicht zwingend das Fällen von Bäumen
Rodungsersatz	im Regelfall Realersatz ausnahmsweise auch Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz
Rote Liste	gibt darüber Auskunft, welche Arten im betrachteten Gebiet verschwunden, bedroht oder selten sind und deshalb eines Schutzes bedürfen. Dient als Grundlage zur Ausarbeitung von Strategien zur Erhaltung der Arten.
Rückegasse	unbefestigte, nicht maschinell hergerichtete Fahrpiste für Spezialfahrzeuge oder den Pferdeinsatz
Schlaganzeichnung	Bestimmung der Bäume, die im Rahmen eines Holzschlages genutzt werden sollen
Schutzfunktion	sie umfasst die Leistung, die der Wald dort erfüllt, wo er den Widrigkeiten der Natur trotzt und so Menschenleben und erhebliche Sachwerte schützt
Standortbedingungen	die naturgegebenen Umstände einer Fläche (Boden, Klima, Geländeform, Meereshöhe etc.)
standortgerecht	den Standortbedingungen angepasst bzw. entsprechend
Sukzession	natürliche Abfolge von Entwicklungsphasen der Vegetation im Walde, z.B. Kahlfäche - Pionierwald - Schlusswald - Zerfallsphase - ev. wieder Kahlfäche oder Hochstaudenflur - Pionierwald usw.

Begriff	Beschreibung
Übernutzung	zu hohe Beanspruchung von Wald und Waldboden in irgendeiner Form
Umtriebszeit	planmässig festgelegter Zeitraum zwischen Begründung und Räumung eines Bestandes
Vegetationskarte	kartographische Abbildung der natürlichen Pflanzengesellschaften
Vermehrungsgut forstliches	Sammelbegriff für Samen, Stecklinge, Pflanzgut
Vorratserhebung	Messung des stehenden Holzvolumens
Waldbau	die lenkende, pflegerische Tätigkeit der Forstleute
Waldentwicklung (WEP)	quasi die raumplanerische Behandlung des Waldgebietes. Es bildet die Grundlage des Betriebsplanes. Planerischer Inhalt sind die grobe Waldfunktionenzuweisung und daraus abgeleitet die übergeordneten Waldziele. Eine weitere Komponente ist die auf aktuellen Aufnahmen beruhende Zustandsbeschreibung der Waldungen. Das Bundeswaldgesetz schreibt die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Waldentwicklungsplanes vor.
Waldfeststellung	Verfahren zur Feststellung, ob eine bestockte Fläche die Kriterien des Waldbegriffes erfüllt
Waldfunktionen	Umschreibung der unterschiedlich ausgeprägten Leistungen, die der Wald für die unterschiedlichen Ansprüche zu erbringen hat
Waldgesellschaft	siehe Pflanzengesellschaft
Waldstrassen	Dauernd mit Lastwagen befahrbare Waldwege, die einen entsprechenden baulichen Untergrund sowie eine Deckschicht als Fahrbahn besitzen. Sie werden nach den Gesichtspunkten der örtlich zweckmässigen Waldpflege, des Holztransportes und der minimalen Erstellungs- und Unterhaltskosten gebaut
Wildschaden	der von Wildtieren an Wald(bäumen) verursachte ökonomische oder ökologische Schaden;
Wohlfahrtsfunktion	Der Wald erfüllt eine Wohlfahrtsfunktion, wenn er durch seine Lage, seinen Aufbau, seine Bestockung sowie seine Gestaltung und Form dem Menschen als Erholungsraum dient, die Landschaft prägt, wenn er vor schädlichen Umwelteinflüssen wie Lärm oder Immissionen schützt, Wasservorräte qualitativ wie quantitativ sichert und wildlebenden, einheimischen Tieren und Pflanzen einen unersetzlichen Lebensraum schafft.
Zuwachsermittlung	Messen und Berechnen des im Wald heranwachsenden Holzvorrates. Dieser mehrt sich durch das jährliche Höhen- und Dickenwachstum der Bäume

Literatur, Quellen

- Glossar der wichtigsten forstlichen Fachbegriffe zum neuen Kantonalen Waldgesetz des Kantons Basel - Landschaft; erstellt zuhanden der vorbereitenden landrätlichen Kommission, Forstamt beider Basel
- Schweizerischer Arbeitskreis für Forsteinrichtung (SAFE), Forsteinrichtungsbegriffe
- Handbuch Forstliche Planung (BUWAL, 1996)
- Burnand und Hasspacher, 1999: Waldgesellschaften und Waldstandorte im Kanton Basel-Landschaft, Kommentar zur vegetationskundlichen Standortskartierung der Wälder, Verlag des Kantons Basel-Landschaft

Anhang

A 1 Regelungen Klettern

Diverse Gebiete Gemeinden Lauwil und Bretzwil

Abteilung Natur und Landschaft
Rheinstrasse 29
Postfach
4410 Liestal
Telefon 061 925 55 84 / 925 59 33
Telefax 061 925 69 82



Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Amt für Raumplanung

Protokoll der Besprechung vom 5. November 1999 betreffend Klettern in Wald-Naturschutzgebieten diverser Gemeinden

- Teilnehmer:
- M. Roth, Revierförster
 - B. Feigenwinter, Kreisforstingenieur
 - P. Siegrist, SAC BL
 - P. Müller, SAC BL
 - H. P. Lorez, SAC BL
 - P. Imbeck, ARP, Protokoll

1. Gemeinde Lauwil

1.1 Vogelberg "Jägerlucke"

Das Gebiet wird nicht beklettert. Da ein vielbegangener Wanderweg über die Jägerlucke führt, unterliegt das Gebiet an dieser Stelle punktuell einem gewissen Erholungsdruck. Deshalb ist der Nahbereich dieses Weges bis zu einem gewissen Grade beeinträchtigt und für das Wild nicht mehr optimal nutzbar. Ein Kletterbetrieb in unmittelbarer Nähe des Weges (Sektor von max. 50 m Breite) könnte aus diesem Grunde vertretbar sein.

... Die Kletterverbände überprüfen die Klettertauglichkeit der Felsen im genannten Sektor und informieren die kantonalen Fachstellen sowie die Gemeinde Lauwil über das Ergebnis. Sie unterbreiten einen Vorschlag, falls sich das Gebiet als geeignet erweisen sollte.

1.2 Ariflueh

Das Gebiet wird nicht beklettert.

... Es wird ein Kletterverbot erlassen.

1.3 Hundsmattrücken

Das Gebiet ist zu klein und eignet sich für die Kletterei nicht.

... Es wird ein Kletterverbot erlassen.

1.4 Ämmenegg

Das Gebiet ist für die Kletterei ungeeignet.

... Es wird ein Kletterverbot erlassen.

1.5 Dachsfleuh

Das Gebiet steht unter kantonalem Schutz als Wald-Reservat.

... Das Kletterverbot wird beibehalten.

2. Bretzwil

2.1 Ruine Ramstein

Das Gebiet steht unter kantonalem Schutz. Es ist für die Kletterei nicht geeignet.

... Das Kletterverbot wird beibehalten.

2.2 Riedbergfleuh

Das Gebiet steht unter kantonalem Schutz

... Das Kletterverbot wird beibehalten.

3. Langenbruck

3.1 Schöntalfleuh

Die Fleuh wird nicht beklettert.

... Es wird ein Kletterverbot erlassen.

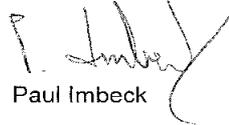
4. Tecknau

4.1 Bettstige - Wasserfleuh

Das Gebiet ist in der Fluebible nicht aufgeführt. Den Anwesenden ist nicht bekannt, dass das Gebiet beklettert wird. Die anlässlich einer Begehung mit der Bürgergemeinde festgestellten Installationen könnten auf eine Nutzung des Gebietes für Eisfallklettern hindeuten. Anlässlich der genannten Begehung waren die Vertreter der Bürgergemeinde, des Forstamtes und der Naturschutzfachstelle der Meinung, dass dieses sensible Naturschutzgebiet nicht beklettert werden darf.

... Die Vertreter der Kletterverbände klären ab, ob und in welcher Art das Gebiet beklettert wird. Sie informieren die kantonalen Fachstellen über das Ergebnis der Abklärung.

Der Protokollführer



Paul Imbeck

Kopie an:

- alle Teilnehmer
- Gemeinderat Lauwil
- Bürgergemeinde Bretzwil
- Bürgergemeinde Gelterkinden
- E. Spahr, Kreisforstingenieur, Forstkreis Sissach
- ARP

Betreffend Schattberg/ Jägerlucke:



GEMEINDE LAUWIL

Telefon 061/941 21 21

4426 Lauwil, 27. September 2000

Herr Patrik Müller
IG-Klettern Basler Jura
Furlenstr. 19
4415 Lausen

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. September 2000
Geschäft Nr. 214– IG-Klettern / Begehung vom 08. September 2000

IG-Klettern / Begehung vom 08. September 2000

Das Protokoll der Begehung vom 08. September 2000, ausgestellt von Herr Imbeck, Amt für Raumplanung, Abteilung Natur- und Landschaft, haben wir zur Kenntnis genommen. Der Grundeigentümer wurde von Max Roth über das gesamte Vorhaben informiert. Herr Vögelin, Vertreter der Familienstiftung Vögelin lehnt eine Kletterei in diesem Gebiet ebenfalls ab. Auch wir als Gemeinderat lehnen das gesamte Vorhaben ab.

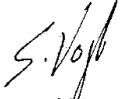
Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Verwalterin:


Samuel Vogt


Susanne Dettwiler

Gemeinde Reigoldswil

Abteilung Natur und Landschaft
Rheinstrasse 29
Postfach
4410 Liestal
Telefon 061 925 55 84 / 925 59 33
Telefax 061 925 69 82



Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Amt für Raumplanung

Protokoll der Begehung vom 5. November 1999 betr. Kletterei in Wald-Naturschutzgebieten, Reigoldswil

Teilnehmer D. Steffen, Gemeinderat Reigoldswil
M. Roth, Revierförster
B. Feigenwinter, Kreisforstingenieur
P. Siegrist, SAC Baselland
H.P. Lorez, SAC Baselland
P. Müller, SAC Baselland
P. Imbeck, ARP, Protokoll

1. Ryfenstein

Am Fels ist nur eine alte Route vorhanden. Heute wird nicht geklettert. Der Fels ist aufgrund seiner Beschaffenheit nur beschränkt bekletterbar. Auf der Nordseite gibt es zwei Bereiche (Pfeiler), in welche kurze Routen gelegt werden könnten. In diesen Sektoren ist die Bodenvegetation durch die bestehende Erholungsnutzung stark geschädigt. Da bereits ein gewisser Erholungsdruck besteht, wäre aus naturschützerischer und forstlicher Sicht in diesem Falle eine zukünftige Bekletterung dieser Felsbereiche vertretbar.

- ..//..
- Die in den beiliegenden Planskizzen eingetragenen Sektoren A, B. und C dürfen beklettert werden (Pläne 1 und 2).
 - Bevor allfällige Kletterrouten installiert werden, sind die erforderlichen Bewilligungen gemäss Wald-Verordnung bzw. Natur- und Landschaftsschutzgesetz einzuholen.
 - Für die anderen Felsbereiche sowie die Felsen in der Umgebung gilt ein Kletterverbot.

2. Schelmenloch - Wasserfallentunnel

Die Felsen des Gebietes "Schelmenloch - Wasserfallentunnel" werden nicht beklettert (Fels zu feucht). Hingegen handelt es sich um ein klassisches Gebiet für Eisfall-Kletterei. Da diese Sportart aber nur in kalten Wintern ausgeübt werden kann, dürften die Auswirkungen auf die Natur gering sein.

- ..//..
- Die Eisfall-Kletterei bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet (Plan 3).
 - Während der restlichen Jahreszeiten bleibt ein allfälliges Beklettern des Gebietes untersagt.

3. Bärengaben

Die Felswand wurde bisher nicht beklettert. Der Fels soll zukünftig nicht beklettert werden.

..//.. Für das Naturschutzgebiet wird ein Kletterverbot erlassen.

4. Babertenflueh

Die Felswand ist für die Kletterei ungeeignet. Deshalb wird sie nicht beklettert.

..//.. Für das Naturschutzgebiet wird ein Kletterverbot erlassen.

5. Bürtenflueh

Die Felswand wird nicht beklettert.

..//.. Für das Naturschutzgebiet wird ein Kletterverbot erlassen.

6. Schattberg

Die Felswand ist für die Kletterei ungeeignet.

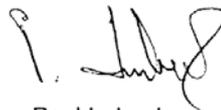
..//.. Für das Naturschutzgebiet wird ein Kletterverbot erlassen.

7. Gillen

Das Gebiet ist für die Kletterei nicht geeignet. Deshalb wird die Felswand nicht beklettert.

..//.. Für das Naturschutzgebiet wird ein Kletterverbot erlassen.

Der Protokollführer



Paul Imbeck

Kopie an:

- alle Teilnehmer
- M. Gadiant, IG Klettern Basler Jura, Falkensteinerstrasse 20, 4053 Basel
- Dr. H. Schwitter, SAC Baselland, Brühlweg 32, 4132 Muttenz
- Amt für Raumplanung (ARP)



GEMEINDE REIGOLDSWIL
Gemeinderat

Unterbiel 15 – 4418 Reigoldswil
 Tel. 061 941 14 08 – Fax 061 941 17 71
 gemeinde@reigoldswil.ch



Reigoldswil, 13. Mai 2003

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Reigoldswil

16. Sitzung vom 12. Mai 2003, Geschäft Nr. 323 auf Seite 143

323 810.01 Forstrevier Hohwacht
 810.01.09 Benützungsgesuche und -bewilligungen Wald
 Kletterrouten Ryfenstein

Mit GRB Nr. 316/03 vom 5. Mai 2003 wurde die Bewilligung für 14 Kletterrouten Ryfenstein erteilt. Die IG Basler Jura wurde mit Schreiben vom 6. Mai 2003 informiert. Mit Schreiben vom 7. Mai 2003 nimmt das Forstamt beider Basel Stellung und ist mit der Bewilligung unter Auflagen einverstanden.

Die Bewilligung vom 6. Mai 2003 wird mit folgenden Auflagen präzisiert:

- ://:
- Für die Einrichtung der 14 Routen sind die Routenpläne gemäss Briefbeilage vom 12. April 2003 (Sektoren A + B, 7 Routen und Sektor C, 7 Routen) massgebend. Die Pläne sind Bestandteil der Bewilligung. Ein Aussteigen „nach oben“ ist verboten.
 - Die Installation der Routen, die Signalisation der Kletterbereiche bzw. der Sperrgebiete sowie geeignete Lenkungsmassnahmen sind mit dem zuständigen Revierförster abzusprechen. Auf die Schonung der Felsfussbereiche ist besonderer Wert zu legen. Die Ausrüstung der Kletterrouten hat mit optisch diskretem Material zu erfolgen.
 - Ausserhalb der erlaubten Sektoren darf nicht geklettert werden.
 - Die Gesuchsteller bezeichnen eine für das Gebiet verantwortliche Person und die verantwortliche Organisation. Diese sorgen für die Betreuung des Gebietes und die Einhaltung der Schutzvorschriften.
 - Auf eine Publikation des Klettergebietes ist zu verzichten.
 - Periodisch ist eine Kontrollbegehung der betroffenen Parteien und Instanzen durchzuführen.
 - Personenwagen müssen auf den öffentlichen Parkplätzen parkiert werden. Es werden keine separaten Parkplätze bezeichnet.
 - Der Kletterbetrieb wird eingeschränkt oder verboten, wenn die Schutzvorschriften missachtet werden, Naturschutzziele gefährdet sind oder das Schadenmass den tragbaren Rahmen übersteigt. Für den Rückbau von installierten Routen ist die bezeichnete Organisation verantwortlich. Sie trägt auch allfällige Kosten.
 - Gegen diese Bewilligung kann 10 Tage seit Publikation im Amtsblatt schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.



GEMEINDE REIGOLDSWIL

Gemeinderat

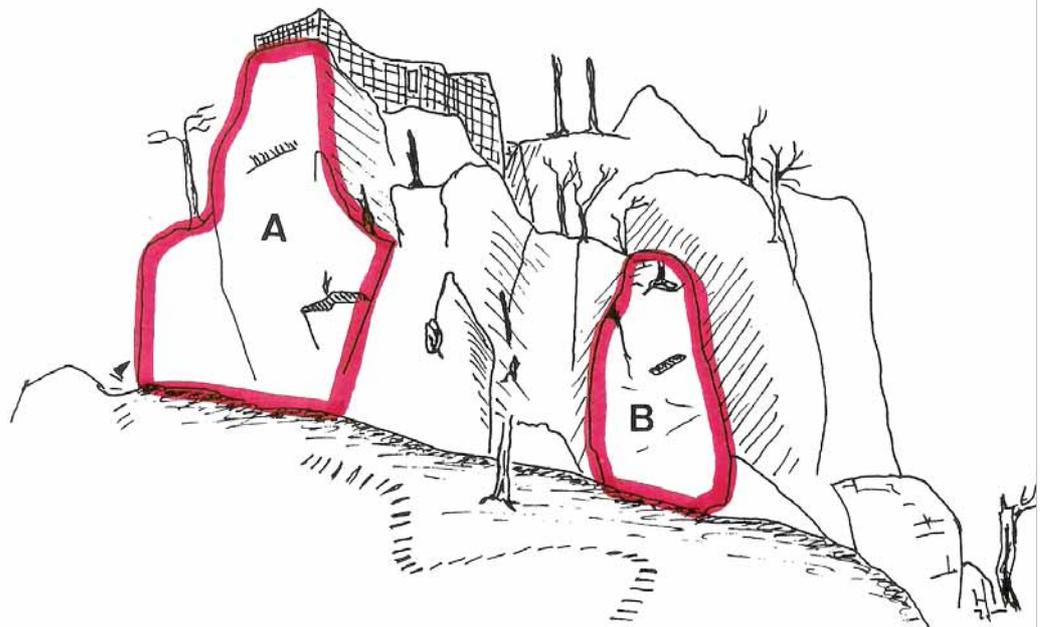
Mitteilung an: IG Klettern Basler Jura, p.Adr. P. Müller, Furlenstrasse 19, 4415 Lausen

Publikation: Reigetschwylter BOTT Mai 2003 und Kantonales Amtsblatt vom 22. Mai 2003

Kopie an:

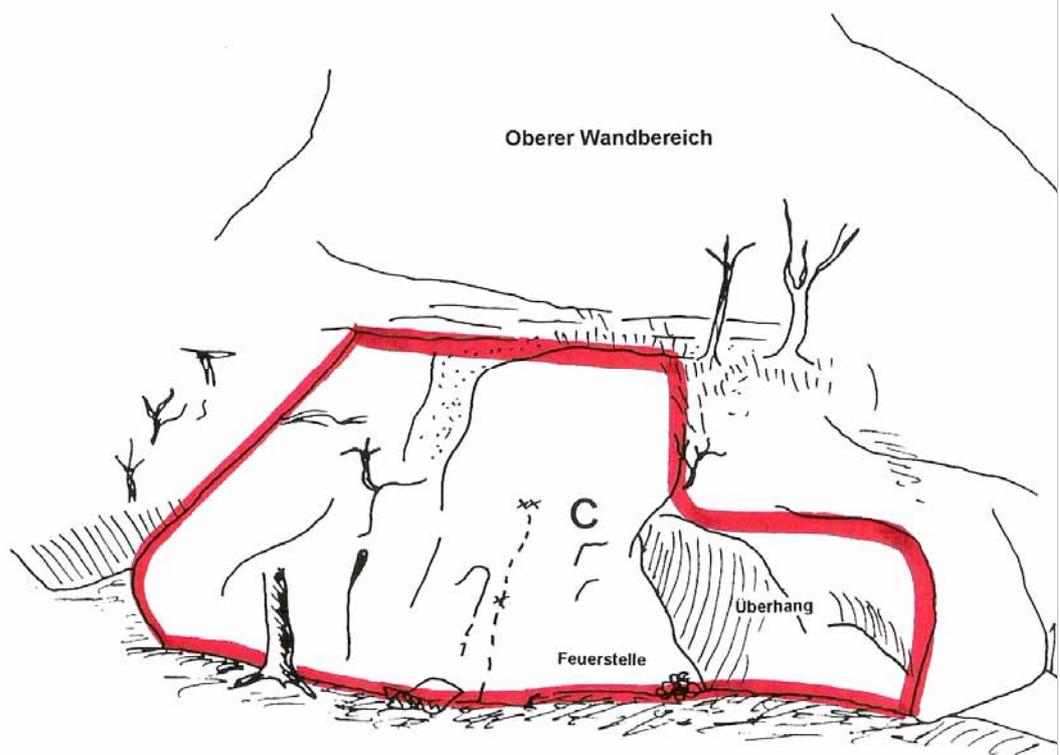
- SAC BL, Dr. H. Schwitter, Brühlweg 32, 4132 Muttenz
- Forstamt beider Basel, Herr B. Feigenwinter
- AUE, Herr P. Imbeck
- GR D. Steffen
- A. Minnig, Revierförster
- Dossier (inkl. Gesuchsunterlagen)

1. Ryfenstein NNW



Sektoren A und B

2. Ryfenstein West



Sektor C

3. Schelmenloch - Wasserfallentunnel

Allgemeines

Das Schelmenloch an der Reigoldswiler Wasserfälle ist fürs Steileisklettern das bedeutendste Gebiet der Region. Über die Erstbegehungen der eindrucklichen Eisgebilde ist leider wenig bekannt. Der imposanteste Eiskoloss beim Tunnel wurde vermutlich im Jahre 1987 von Marc Graf erstbegangen. Wahrscheinlich gehen diverse Erstbegehungen im Schelmenloch auf das Konto von Max Zehntner.

Gewisse Säulen weisen wohl noch keine saubere Begehung auf, denn es gibt wenige Winter, die kalt genug sind, um die freihängenden Zapfen bis an den Boden wachsen zu lassen. Die Eisfälle *Kei Hirni* und *Work for Fritschi* sind aber fast jedes Jahr einmal durchgehend gefroren und zählen somit zu den Klassikern des Gebietes.

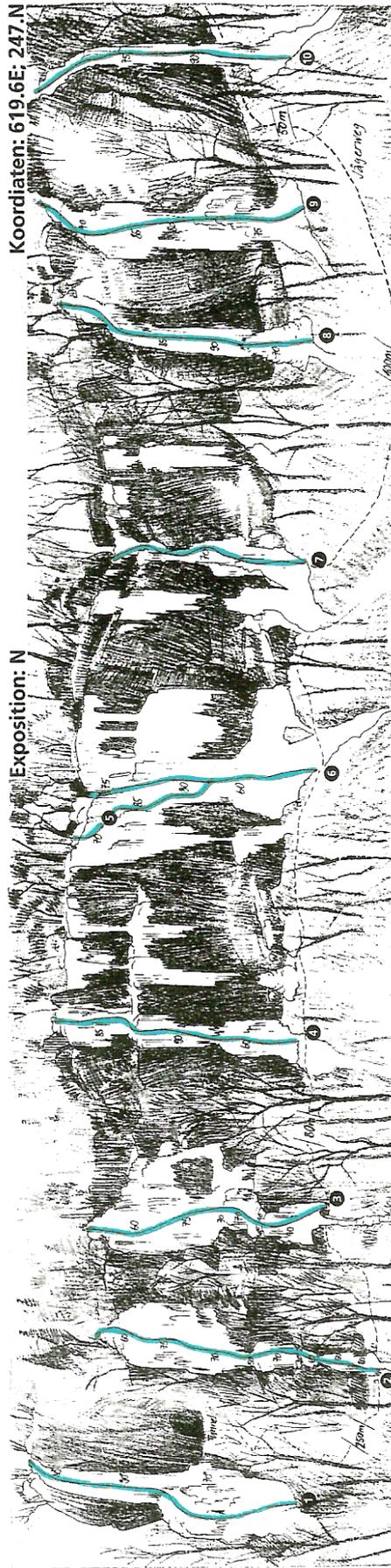
Zufahrt

- Mit dem Auto von Liestal nach Reigoldswil. Vom Dorfplatz dem Wegweiser Richtung Gondelbahn/Wasserfällen bis zum Parkplatz der Talstation folgen.
- Mit dem Bus nach Reigoldswil. Nun zu Fuss wie oben zur Talstation.

Zustieg

- Vom Parkplatz dem Wanderweg zur Wasserfälle folgen; am besten geht man auf dem Jägerweg zum Schelmenloch. Gehzeit 45 Min.

Der *Tunnelfall* ist bequemer von der Bergstation der Gondelbahn aus über den Schittelweg erreichbar.



1 Tunnelfall

2 Kei Hirni

3 Work for Fritschi

4 Drei Königsfall

5 Schönschelme (Variante)

II/5-

II/2+

II/3-

II/5-

II/4+

45 m

45 m

35 m

40 m

34 m

70°/90°/80°

70°/70°/75°

40°/75°/70°

60°/90°/90°

60°/80°/85°

6 Schönschelmen

7 Schelmenloch

8

9

10 Jägermännli

II/4-

II/3-

II/5-

II/4-

II/5-

32 m

35 m

35 m

35 m

30 m

60°/75°/70°

50°/70°/75°

70°/90°/85°

75°/85°/40°

85°/70°/80°

Nur Eisfallklettern erlaubt

A 2 Archäologische Schutzobjekte im Wald

1. Archäologische Schutzzonen bezwecken den Schutz archäologischer Geschichtszeugnisse sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteile des kulturellen Erbes von Bedeutung.
2. Innerhalb der Schutzzone sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige Nutzung hinausgehen.
3. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen in einer Schutzzone ist die Bewilligung der zuständigen Behörde (Archäologie Baselland) einzuholen, welche gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet. Die Archäologie Baselland ist bestrebt, die Untersuchung in Absprache mit der Bauherrschaft durchzuführen, damit es zu keinen Bauverzögerungen kommt. Hierfür ist bei Bauvorhaben eine frühzeitige Information der Archäologie förderlich.
4. Archäologisch untersuchte Bereiche oder Bereiche, in denen die archäologischen Befunde durch moderne Baumassnahmen bereits gestört sind, sind aus den zu schützenden Bereichen auszuklammern. Entsprechende Situationen müssen im Einzelfall mit der zuständigen Behörde geklärt werden.
5. Kontaktadresse: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Archäologie Baselland, Amtshausgasse 7, 4410 Liestal. Tel. 061 925 50 88 (Sekretariat), e-Mail archaeologie@bl.ch

Die angegebenen Schutzzonen in der Gemeinde Reigoldswil sind im Zonenplan der Gemeinde eingetragen. Die angegebenen Schutzzonen in den Gemeinden Bretzwil und Lauwil sind für die Aufnahme in den Zonenplänen der Gemeinden vorgesehen.

Gemeinde Bretzwil

Objekt:	Burg Ramstein
Koordinaten:	616'280 / 248'840
Beschreibung:	Die im 12. Jahrhundert erbaute Burg kam um 1520 in den Besitz der Stadt Basel, die sie bis 1673 als Landvogteisitz nutzte. Danach setzte ein langsamer Zerfall ein, der sich nach der endgültigen Aufgabe des Baues seit Anfang des 19. Jahrhunderts beschleunigte bis die Anlage schliesslich als Steinbruch genutzt wurde.
Begründung der Unterschutzstellung:	Bei dem Areal der Burg handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 des Archäologiegesetzes, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist.
Grösse der Schutzzone:	Kreis mit einem Radius von 100 m um die angegebene Koordinate.

Objekt:	Heidenstatt
Koordinaten:	615'950 / 248'070
Beschreibung:	Aufgrund der isolierten Lage der Bergkuppe, der unregelmässigen Oberflächestruktur der nach Norden abfallenden Hochfläche, in der Wälle und Gräben erkannt wurden, und des Flurnamens „Heidenstatt“, wird hier ein prähistorisches Refugium angenommen.
Begründung der Un-	Bei der Fundstelle handelt es sich um eine archäologische Zone

terschutzstellung:	nach § 4 des Archäologieggesetzes, die aufgrund ihres wissenschaftlich- archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist.
Grösse der Schutzzone:	Kreis mit einem Radius von 100 m um die angegebene Koordinate.

Objekt:	Ziegelmätteli
Koordinaten:	616390/250280
Beschreibung:	Bei Bauarbeiten wurden Reste der ehemaligen Mühle beobachtet. Es ist damit zu rechnen, dass sich in der Umgebung noch weitere Reste der Mühle erhalten haben.
Begründung der Unterschutzstellung:	Bei der Fundstelle handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 des Archäologieggesetzes, die aufgrund ihres wissenschaftlich- archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist.
Grösse der Schutzzone:	Kreis mit einem Radius von 50 m um die angegebene Koordinate.

Gemeinde Lauwil

Objekt:	Höhle südlich Ulmethöhe
Koordinaten:	616'500 / 247'520
Beschreibung:	Bei einer archäologischen Untersuchung wurden in der Höhle menschliche Skeletteile und prähistorische Keramik erfasst. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Höhle und in ihrer Umgebung noch weitere archäologische Reste erhalten haben.
Begründung der Unterschutzstellung:	Bei der Höhle und ihrer Umgebung handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 des Archäologieggesetzes, die aufgrund ihres wissenschaftlich- archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist.
Grösse der Schutzzone:	Kreis mit einem Radius von 50 m um die angegebene Koordinate.

Objekt:	Höhle Schelmenloch
Koordinaten:	618'060 / 246'950
Beschreibung:	Bei einer archäologischen Untersuchung wurden in der Höhle Skeletteile von Braunbären erfasst. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Höhle und in ihrer Umgebung noch weitere archäologische Reste erhalten haben.
Begründung der Unterschutzstellung:	Bei der Höhle und ihrer Umgebung handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 des Archäologieggesetzes, die aufgrund ihres wissenschaftlich- archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist.
Grösse der Schutzzone:	Kreis mit einem Radius von 50 m um die angegebene Koordinate.

Objekt:	Dachsenfluhhöhle
Koordinaten:	616900/246800
Beschreibung:	Bei einer archäologischen Untersuchung erfasstes Siedlungsmaterial zeigt, dass die Höhle zeitweise von Menschen als Aufenthaltsort genutzt worden war. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Höhle und in ihrer Umgebung noch weitere archäologische Reste erhalten haben.
Begründung der Unterschutzstellung:	Bei der Höhle und ihrer Umgebung handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 des Archäologiestgesetzes, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist.
Grösse der Schutzzone:	Kreis mit einem Radius von 50 m um die angegebene Koordinate.

Objekt:	Wasenplatz Hundsmatt
Koordinaten:	616070/247250
Beschreibung:	Sowohl Funde von Tierknochen als auch der Flurname weisen auf einen früheren Wasenplatz hin. Es ist damit zu rechnen, dass sich in dem Areal Reste von Tieren erhalten haben.
Begründung der Unterschutzstellung:	Bei der Fundstelle handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 des Archäologiestgesetzes, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist.
Grösse der Schutzzone:	Kreis mit einem Radius von 100 m um die angegebene Koordinate.

Objekt:	Historischer Wegerest Schlatt
Koordinaten:	616780/247820
Beschreibung:	Der als Hohlweg ausgebildete Abschnitt des historischen Verkehrsweges von Oberbeinwil SO - Ulmetli - Lauwil - Reigoldswil ist im Gelände gut erkennbar erhalten.
Begründung der Unterschutzstellung:	Bei dem historischen Verkehrsweg handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 des Archäologiestgesetzes, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist.
Grösse der Schutzzone:	100 m breiter Streifen zwischen den Koordinaten 616650/247800 und 616900/247880

Gemeinde Reigoldswil

Objekt:	Römische Strassenreste Bütschenen
Koordinaten:	619170/250920
Beschreibung:	An mehreren Stellen konnten bei Bauarbeiten Reste einer wohl römischen Strasse beobachtet werden. In Teilbereichen war noch der aus Platten bestehende Belag vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass sich noch weitere Reste der Strasse erhalten haben.
Begründung der Unterschutzstellung:	Bei dem historischen Verkehrsweg handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 des Archäologiestgesetzes, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des

	kulturellen Erbes von Bedeutung ist.
Grösse der Schutzzone:	50 m breiter Streifen zwischen den zwischen den Koordinaten 619060/250680 und 619220/251150.
Objekt:	Frühmittelalterliches Gräberfeld Ziegelhölzli
Koordinaten:	619625/248790
Beschreibung:	Im Bereich des Steinbruchs wurden mehrfach frühmittelalterliche Gräber erfasst. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch weitere Gräber erhalten haben.
Begründung der Unterschutzstellung:	Bei der Fundstelle handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 des Archäologiestgesetzes, die aufgrund ihres wissenschaftlich- archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist.
Grösse der Schutzzone:	Kreis mit einem Radius von 50 m um die angegebene Koordinate.
Objekt:	Mittelalterliche Burgruine Rifenstein
Koordinaten:	619850/250030
Beschreibung:	Die wohl im 12. Jahrhundert erbaute Burg war der Sitz eines froburgischen Dienstmännengeschlechtes. 1933/36 erfolgte eine umfassende Restaurierung.
Begründung der Unterschutzstellung:	Bei der Burg und ihrer Umgebung handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 des Archäologiestgesetzes, die aufgrund ihres wissenschaftlich- archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist.
Grösse der Schutzzone:	Kreis mit einem Radius von 80 m um die angegebene Koordinate.
Objekt:	Frühneuzeitliche Strasse unterhalb Gorisen
Koordinaten:	619150/251180
Beschreibung:	Das Trasse der 1771-1780 erbauten "Alten Poststrasse" ist im Gelände erkennbar. Ein Abschnitt wurde anlässlich von Bauarbeiten untersucht. Nach dem Bau der heute bestehenden Kantonsstrasse 1857/58 wurde die frühneuzeitliche Strasse aufgegeben.
Begründung der Unterschutzstellung:	Bei dem historischen Verkehrsweg handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 des Archäologiestgesetzes, die aufgrund ihres wissenschaftlich- archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist.
Grösse der Schutzzone:	50 m breiter Streifen zwischen den Koordinaten 619160/251254 und 619080/250800.
Objekt:	Brücke über die Frenke "Bütschenbrüggli" unterhalb Hof Bütschen
Beschreibung:	Historisch wertvolle Steinbrücke in spezieller Situation mit seitlichen Bögen, da der Bach im Winkel überquert wird. Die Brücke wurde im Mai/Juni 2007 durch den Steinmetz- und Bildhauerverband fachmännisch renoviert und durch die kantonale Denkmalpflege unter Schutz gestellt.

A 3 Basler Kletter Kodex

Ich benütze, wenn immer möglich, öffentliche Verkehrsmittel oder das Velo und halte mich an Fahrverbote. Dies schützt unsere Umwelt.

Klar, ich benütze die bestehenden Zu- und Abstiegswege. Dies verhindert Bodenerosion und ermöglicht eine reichhaltige Flora.

Ich halte mich konsequent an Kletterverbote und saisonale Felssperrungen. Brütende Vögel zum Beispiel sind extrem störanfällig.

Ich schone bewusst Pflanzen und Tiere. Viele Felsen sind letzte Wildniszonen für Flora und Fauna.

Ich benütze die Umlenkstellen und steige nicht über die Fluhköpfe aus. Die Felskopf-Flora ist besonders empfindlich und selten.

Routen saniere ich zurückhaltend und im Charakter der Erstbegehung. Wenn möglich in Absprache mit Erstbegehern und der regionalen Sanierungsstelle.

Ich mache keinen unnötigen Lärm. Radiomusik und lautes Rufen stört Tiere und KletterkollegInnen.

Ich beklau nicht meine KollegInnen und andere KletterInnen. Auch belassene Karabiner und Seile lasse ich hängen.

Bei meinen Neuerschliessungen hat auch die Natur eine Stimme. Ich überlege mir zweimal, ob es sich lohnt, wenn ich "putzen" muss.

Ich mache Feuer nur bei eingerichteten Feuerstellen und zelte schonend. Jede neue Feuerstelle zerstört den Boden für Jahre.

Ich lasse keinen Abfall zurück und nehme keine Souvenirs mit. Die Natur ist kein Mülleimer.

Quelle: <http://www.sac-basel.ch/aktivitaeten/kodex/kletterer>

A 4 Verhaltenskodex für Mountainbiker

1. Befahre nur befestigte Wege:

Respektiere die Umwelt und bleibe auf befestigten Wegen. Fahrverbote und Wegsperrungen gelten auch für Mountainbiker!

2. Hinterlasse keine Spuren:

Respektiere ungünstige Terrain-Bedingungen und meide die Trails nach Regenfällen. Du hinterlässt dabei Spuren, die dem Weg schaden. Blockierte Bremsen zeugen nicht von Fahrkönnen!

3. Kontrolliere Dein Bike:

Fahre nie über Deinen Verhältnissen, passe die Geschwindigkeit dem Trail und der Sichtweite an. Pflege Dein Bike, technische Mängel können gefährliche Situationen hervorrufen.

4. Gewähre Vortritt:

Reduziere die Geschwindigkeit und grüsse beim Überholen oder Kreuzen anderer Trail-Benutzer. Der Wald ist kein abgesperrter Racetrack und die Mitbenutzer keine Gegner sondern Freunde. Besondere Rücksichtnahme ist gegenüber Reitern und älteren Personen sowie bei Bauernhöfen zu gewähren.

5. Erschrecke niemals Tiere:

Wildtiere erschrecken rasch und können daran sterben. Siehst Du ein Tier, halte sofort an und warte, bis es sich in Sicherheit bringen konnte. Versperre ihm niemals den Fluchtweg! Dasselbe gilt auch für Hunde, Pferde, Kühe, ...

6. Plane Deinen Ride:

Kenne Deine Ausrüstung, Deine Fähigkeiten und die Gegend. Benütze Karten und Tipps der lokalen Bikehändler. Fahre in abgelegenen Gebieten niemals alleine. Trage immer einen Helm und Handschuhe und nimm immer genügend Flüssigkeit und Nahrung und wenn möglich ein Notfallset und ein Mobiltelefon mit.

7. 8 Tipps, die nichts kosten und viel bewirken

- Montiere eine Klingel am Bike und mach auf dich aufmerksam. Kingle aber frühzeitig und nicht zu nahe bei Wanderern und Reitern.
- Fahre in kleinen Gruppen, am besten nicht mehr als zu viert. Das macht mehr Spass und reduziert Konflikte auf den Trails.
- Siehst Du Wanderer oder Reiter, grüsse freundlich und lass Dich auf ein Gespräch ein.
- Siehst Du Förster oder Jäger, lass Dich auf ein Gespräch ein und zeig Ihnen Deinen Respekt.
- Lese Abfall auf dem Trail auf, auch wenn er nicht von Dir stammt. Speziell weggeworfene Verpackungen von Power-Riegeln und kaputte Schläuche werfen ein schlechtes Licht auf uns Biker.
- Mach Deine Lieblingsrunde mal zu Fuss. Das wirft ein ganz neues Licht auf die Trails und zeigt Dir die Perspektive der Wanderer.
- Gibt es Podiumsgespräche in Deiner Gegend zum Thema Mountainbike: Geh hin und vertrete Deine Meinung.
- Berichten Medien wieder Mal von den "wilden Mountainbikern", schreib einen Leserbrief und widerlege diese Argumente.

Quelle: <http://www.ig-mtb.ch/atrailrules.htm>

A 5 OL-Kompass für den Wald

Das Merkblatt für Orientierungsläufe in den Baselbieter Schulen

Seit dem 1.1.1999 gilt das neue kantonale Waldgesetz. Darin ist grundsätzlich festgehalten, dass jedermann den Wald begehen und sich daran freuen darf. Eine faszinierende Möglichkeit, den Wald zu erleben, bietet der Orientierungslauf.

Um Ihnen die Organisation zu erleichtern, möchte Ihnen dieses Merkblatt alles Wissenswerte für eine reibungslose OL-Veranstaltung im Wald in Erinnerung rufen. Im Sinne einer Checkliste finden Sie viele nützliche Tipps, die Ihnen helfen mögen, Ihren Anlass erfolgreich zu gestalten. Wir wünschen Ihnen viele tolle Erlebnisse im Wald!

Falls Sie Unterstützung brauchen, wenden Sie sich an den ROLV Nordwestschweiz*).

Planen Sie mit Ihrer Klasse einen OL?

Im neuen Waldgesetz werden gewisse Veranstaltungen im Wald einer Melde- oder sogar Bewilligungspflicht unterworfen. **Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmenden sind in der Regel weder melde- noch bewilligungspflichtig** (Ausnahme: Veranstaltungen mit übermässig starken Immissionen auf Tiere und Pflanzen). Bei der Planung und der Durchführung soll (im wesentlichen) der gesunde Menschenverstand eine Gefährdung der Teilnehmenden und eine Schädigung von Fauna und Flora ausschliessen. Beherzigen Sie bitte auch die rückseitig aufgeführten Fairplay-Regeln!

Planen Sie mit der ganzen Schule einen OL?

Mit einer Teilnehmerzahl von über 50 bis zu 300 Personen wird Ihr Schul-OL meldepflichtig. Informieren Sie möglichst früh die Einwohnergemeinde(n) der betroffenen Gemeinde(n) mittels Brief an den Gemeinderat.

Mit über 300 Teilnehmenden wird Ihr Anlass im Wald bewilligungspflichtig. In diesem Fall schreibt das Waldgesetz ein Gesuch mindestens 2 Monate vor dem Anlass vor:

im Falle einer einzigen betroffenen Gemeinde an die Einwohnergemeinde,

im Falle mehrerer betroffener Gemeinden an das Forstamt beider Basel*).

In beiden Fällen ist auch die Koordinationsstelle des ROLV Nordwestschweiz*^{*)} zu informieren.

Wo soll der OL stattfinden und wo bekommen Sie aktuelle Karten?

Von vielen Wäldern der Region gibt es OL-Karten*). Diese werden periodisch überarbeitet und gewähren mit ihrem Reichtum an Details Grundlage für faire sportliche Veranstaltungen, auch für Einsteiger und Anfänger! Zudem sind auf einem mitgelieferten Merkblatt die Schutzgebiete und weitere Empfehlungen zum Naturschutz festgehalten.

Für eine erste Ausbildung eignet sich möglicherweise auch eine Schulhaus-OL-Karte*).

Bitte bestellen Sie das notwendige Kartenmaterial frühzeitig!

*) Forstamt beider Basel: Rufsteinweg 4, Postfach 307, 4410 Liestal
 ROLV Nordwestschweiz: Präsident & Koordination: Hanspeter Preiswerk, Vord. Birsstrasse 18, 4127 Birsfelden
 OL-Karten-Verkaufsstelle: Roland Eggli, Fürstensteinhof 6, 4107 Ettingen
 Schulhaus-OL-Karten: Esther Wenger, Lagritzenstrasse 4056 Basel

Fairplay – Regeln	
Idee, Planung	Je nach Grösse der geplanten Veranstaltung ist eine vorgängige Meldung an die Gemeinde(n) vorgeschrieben. Unter Umständen ist sogar eine Bewilligung einzuholen, welche mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung beantragt werden muss (Details finden Sie auf der Rückseite).
Zeitpunkt	Vögel und Wild sind während der Brut- und Setzzeit (Mitte April – Mitte Juni) besonders anfällig auf Störungen. Sie tragen zu deren Schutz bei, wenn Sie Ihren OL im Wald ausserhalb dieser Zeit abhalten. Beachten Sie auch, dass Sie Forstarbeiten nicht behindern und sich selbst nicht einer unnötigen Gefahr aussetzen! Kontaktieren Sie deshalb frühzeitig den zuständigen Revierförster.
Start und Ziel	Start- und Zielgelände - dort halten sich erfahrungsgemäss die meisten Personen auf - sind in unempfindlichen Gebieten möglichst ausserhalb des Waldes zu platzieren.
Laufanlage	Bedenken Sie, dass der Wald Lebensraum vieler wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist. Sorgen Sie für eine einheitliche Laufrichtung innerhalb der Laufanlage, damit Tiere nicht hin und her getrieben werden. Erkundigen Sie sich beim Jagdaufseher nach Schutzgebieten/Wildruhezonen und meiden Sie diese. Wald- und Dickichtränder, Hecken und Wasserläufe ohne Weg nicht als Leitlinien anbieten. Routen nicht durch Dickichte und Baumpflanzungen legen.
Postenstandorte	<u>Keine</u> Posten in Wildruhezonen, in Dickichten und Jungwüchsen, an Fuchs- und Dachsbauten, in Sümpfen oder in Biotopen, an Hecken oder alleinstehenden Gebüsch im Frühjahr. An anderen empfindlichen Postenstandorten (z.B. Rinnenende, Bachgabelung) setzt man die Postenflagge am Rand des Objekts.
Auf jeden Fall ...	keine Schäden an Bäumen, Sträuchern und Pflanzen verursachen (keine Einzäunungen übersteigen) Abfall an Sammelstellen deponieren Lärm vermeiden (keine elektrischen Unterhaltungsgeräte) Nach dem Lauf unbedingt alle Posten einziehen

Dieses Merkblatt wurde gemeinsam durch Pro Natura Baselland, den Basellandschaftlichen Jagdschutzverein (BJV), den Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband (BNV), den Regionalen Orientierungslaufverband Nordwestschweiz (ROLV NWS), das Sportamt Baselland, die Fachstelle für Natur- und Landschaft des Amtes für Raumplanung und das Forstamt beider Basel im Frühjahr 2000 erarbeitet.

A 6 12 Gebote für das Reiten im Wald

- Verschaffe Deinem Pferd täglich ausreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an den Strassenverkehr.
- Sorge für hinreichenden Versicherungsschutz für Reiter und Pferd; verzichte nie auf den Reithelm.
- Kontrolliere täglich den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
- Vereinbare die ersten Ausritte mit Freunden – in der Gruppe macht es mehr Spass, und es ist sicherer.
- *Reite nur Wegen und Strassen, niemals querfeldein, wenn Du dafür keine besondere Bewilligung des Landeigentümers hast. Meide in jedem Fall Grabenböschungen und Feuchtbiotop und insbesondere verschneite Felder sowie von anfangs Oktober bis Ende März den Einstieg in Gewässer. In dieser Zeit laichen die Fische.*
- *Meide nach Möglichkeit ausgewiesene Fuss- und Wanderwege; benutze in Gebieten dichter Besiedelung die gekennzeichneten Reitwege.*
- *Du bist Gast der Natur. Dein Pferd bereichert die Landschaft, wenn Du Dich rücksichtsvoll und korrekt im Sinne des Reiterkodex des SVPS verhältst.*
- *Verzichte auf einen Ausritt oder nimm einen Umweg in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle weich geworden sind und durch deren Bereiten Schäden entstehen können.*
- *Begegne Fussgängern, Radfahrern, andern Reitern und Motorfahrzeugen immer nur im Schritt; passe Dein Tempo dem Gelände und den jeweiligen Verkehrslagen an.*
- *Melde unaufgefordert Schäden, die einmal entstehen können und regle entsprechenden Schadenersatz.*
- Hilf mit, dass auch andere diese Regel befolgen und mithelfen, das Ansehen von Pferd und Reiter in der Öffentlichkeit zu fördern.
- Sei freundlich und hilfeich zu allen, die Dir draussen begegnen, und sei Deinem Pferd ein guter Kamerad.

Quelle: Schweizerischer Verband für Pferdesport, Kontakt: <http://www.svps-fsse.ch>

A 7 Naturverträgliche Wintertouren

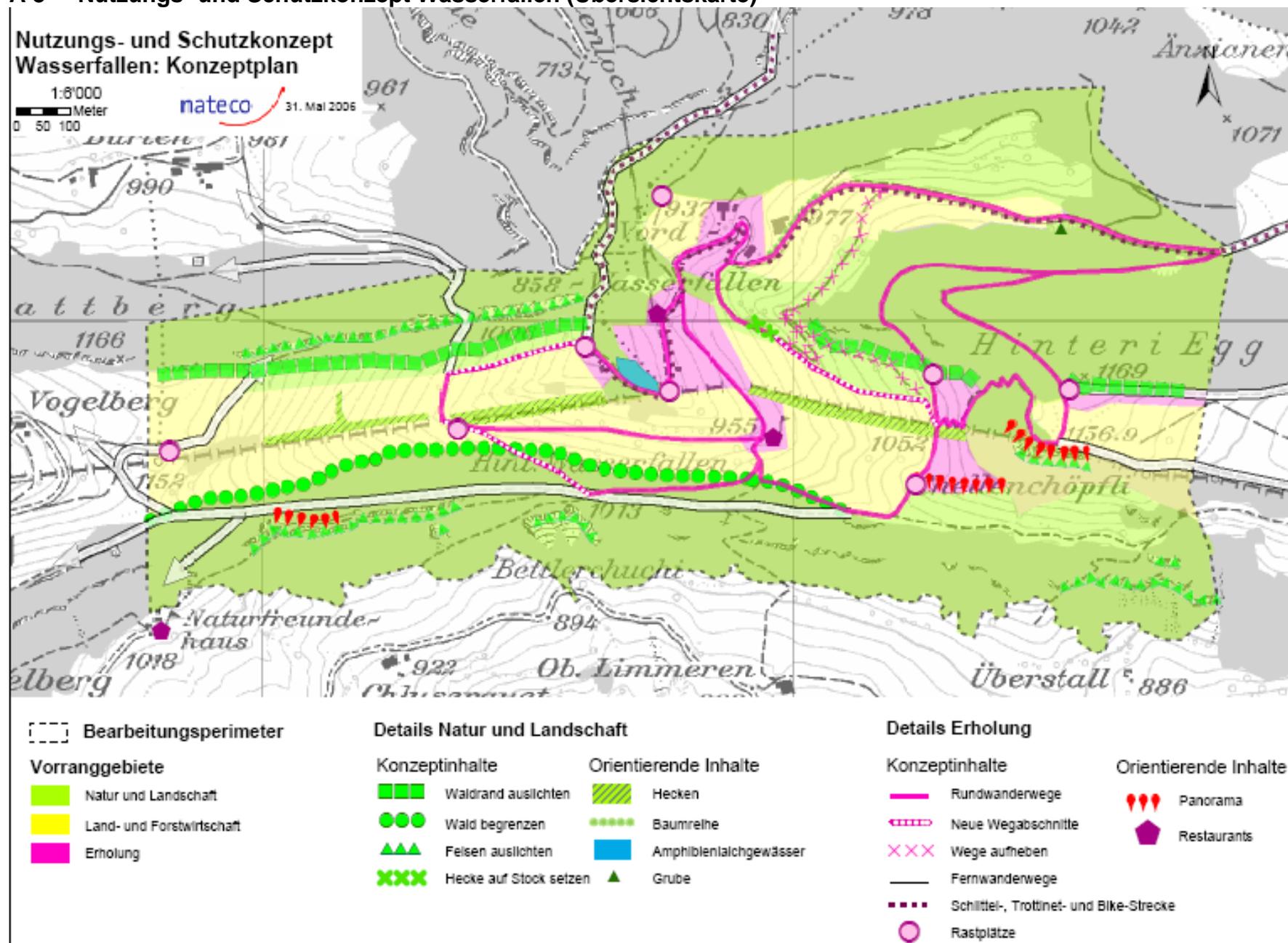
Regeln und Tipps für naturverträgliche Wintertouren für Gruppenleiter und selbstständige Tourenger/-innen

- Planen der Tour → Respektiere bestehende Wildschon- und weitere Schutzgebiete.
- Vermeide die Dämmerungszeit, denn zu diesem Zeitpunkt sind viele Tiere besonders störungsanfällig.
- Lasse deinen Hund nach Möglichkeit zu Hause.
- Bevorzuge kleine Gruppen.
- Bereite die Tour auch aus naturkundlicher und kultureller Sicht vor, um eine vertiefte Beziehung zum Gebiet aufzubauen.
- Anreise zur Tour → Benutze möglichst öffentliche Verkehrsmittel und Alpentaxis, oder bilde ausgelastete Fahrgemeinschaften.
- Auf der Tour → Lebe den Grundsatz konsequent: Lass nichts zurück als deine Spuren, und nimm nichts mit ausser deinen Eindrücken.
- Beachte unbedingt Hinweise zu Schutz- und Schongebieten.
- Lasse Hunde im Waldbereich nicht frei laufen.
- Geniesse die winterliche Stille und störe sie selbst nicht unnötig.

Viel Freude und Erfüllung auf deinen Touren!

Quelle: Merkblatt des Schweizer Alpen-Club SAC, Auszug.
<http://www.sac-cas.ch/Umwelt.398.0.html>

A 8 Nutzungs- und Schutzkonzept Wasserfallen (Übersichtskarte)



A 9 Historische Verkehrswege

